Fuerstlich Waldeckische

Bibliothek
des
Reichs-Eisenbahn-Amts.
№ 306

A.769.

2 OF 7

Fürſtlich Waldeckiſche

Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1896.

Nro. 1 — 19

BIBLIOTHEK
DER
REICHSEISENBAHN
AMTER

Sechsundachtzigſter Jahrgang.

Mengeringhauſen.
Fürſtliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei

...K PUBLIC LIBRARY
3207374
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes rc	Datum der Ausgabe	Inhalt.	Nro.	Seite
1895	1896			
25 Decbr.	14 Januar	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 10 September 1853 die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend — — — — — — — —	1	1
1896				
18 Januar 1895.	18 Januar	Höchster Gnadenerlaß vom 18 Januar 1896 — — — —	2	2
22 October	4 Februar	Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 22. Juni 1869 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — —	3	9
1869				
8 Januar	4 Februar	Gesetz, betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1896, 1897 und 1898 — — — — — — — — — —	4	49
2. Januar	11. Februar	Gesetz, über die Entschädigung des Preußischen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, geschlossen zu benutzender Schlachthäuser, vom 18 März 1868 in der durch Gesetz vom 9 März 1881 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes an den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont — — — — — — — —	5	53
		Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18 März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 — — —	5	54
1 Februar	11 Februar	Verfügung, betreffend die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sowie der Todesursachen — — — —	6	58
24 Februar	3 März	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Impfgeschäfts —	7	59
13. Mai	13. Mai	Bekanntmachung der Entbindung Ihrer Durchlaucht der regierenden Fürstin Bathildis von einem Prinzen — — —	7	61
27. Mai	2 Juni	Bekanntmachung, betreffend die Vertagung vom 11. Juni 1892	8	63
26. Mai	30 Juni	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung und den Betrieb sowie die Besichtigung der Apotheken — — — — —	9	69
19. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 — — — — — —	10	81
11 April	7 Juli	Kirchliches Gesetz, betreffend Abänderung des Wortlautes des § 8 der Gemeindeordnung der evangelischen Landeskirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont — — —	11	89
1. Juli	7 Juli	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Krankenstation —	11	90
3 Juli	14 Juli	Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach. Vom 3 Juli 1896 — — — — — —	12	91
16 Juli	21 Juli	Bekanntmachung, betreffend die Abwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage — — — — — — —	13	93
12. Juli	28 Juli	Verordnung betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Corbach nach Frankenberg in Hessen-Nassau — — —	14	95
18. Septbr	12. Septbr	Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — — —	15	97

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
11. Septbr	22. Septbr	Bekanntmachung betreffend Einführung der Gebührenordnung für die Preußischen Aerzte — — — — — —	15	104
5. October	13. October	Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — —	16	105
5. Novbr	10. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die anderweite Abgrenzung von Stadtbezirken — — — — — — —	17	107
12. October	10. Novbr	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Landschaft der Provinz Westfalen — — — — — — —	17	107
11. Novbr.	24. Novbr.	Gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 11 November 1886, — betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont — — —	18	111
14. Decbr	28. Decbr.	Gesetz, betreffend die Erleichterung der Veräußerung einzelner Theile von Grundstücken — — — — — —	19	113
5. Decbr	29. Decbr	Bekanntmachung betreffend den festgesetzten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover und der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M sowie der Tiefbau-Berufsgenossenschaft —	19	116

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1896

Abkürzungen: B = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung.

Seite

Allgemeine i. Landtags-Abgeordnete.
Abänderung einzelner Theile von Grundlosen G v. 14 Dec. 1895 — — — — — — — 113
Acrzte, Gebührenordnung für die, B. v. 11 Sept. 1896 104
Aerztliches Vorschriften über Einrichtung, Betrieb und Revision der, B. v. 26. Mai 1896 — — — 65
Arzneiwaaren und Standgefäße, Vorschriften betr. die Beschaffenheit und Bezeichnung derer in den Apotheken, B. v. 18. Sept. 1896 — — — — — 97
Arzneimittel, Vorschriften, betr. die Abgabe der, vom Lande, B. v. 18. Sept. 1896 — — — — — 97
Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
Das vorläufige Statut der, B. v. 11. Dec. 1896 — 116
Hessen-Nassauische „ „ „ 11. Dec. 1896 — 116
Bekanntmachung von Gesetzen in Strafsachen betr. die Ertheilung Auf. Landesländischer Behörden, B. v. 11. Nov. 1896 — — — — — — — 111
Candidaten der Theologie, deren Prüfung, Abänderung der Prüfungsordnung B. v. 25. Dec. 1895 — — 1
Corbach-Frankenberg, Eisenbahn, i. E.
Eheschließungen, Statistik der, Bekanntmachung vom 1. Februar 1896 — — — — — — — 58
Eisenbahn Corbach-Frankenberg, B. v. 12. Juli 1896 95
B. v. 24. Juli 1896 96
Entbindung J. D. der Fürstin Bathildis von einem Prinzen, B. v. 13. Mai 1896 — — — — — 61
Errichtung u. Aufhebung einzelner Theile von Grundlosen, G. v. 14. Dec. 1896 — — — — 113
Etat Staatsausgaben für 1896, 1897 und 1898, G v. 8. Jan. 1896 — — — — — — — 45
Frankenberg-Corbach, Eisenbahn, i. E.
Gebühren beim Beigen B. v. 19. Mai 1896 — — — 61
Geburten, Statistik der, B. v. 1 Febr 1896 — — — 58
Geburtsanmeldung für die Acrzte B. v. 11 Sept. 1896 104
Gehalts Etat S. D. des Fürsten Friedrich v. 18. Jan. 1896 — — — — — — — — — 3
Grundbuch Anlegung Verfügung bei Zustimmung v. 9. Juli 1896 — — — — — — — — 94
Grundstücke, Veräußerung der Abveräußerung einzelner Theile G v. 14. Dec 1896 — — — — — 113
Jungfrauschaft Ausführung betreffend, G v. 24. Febr 1896 59
Kand dein der Theologie beim Prüfung, Abänderung der Prüfungsordnung B v. 25. Dezbr 1895 — — 1
Krankheiten ihrer Erhebung, B. v. 1. Juli 1896 — 90
Ländliche Gemeindeordnung Abänderung G v. 11. April 1896 — — — — — — — — 89
Landesfürstl. evang. Abänderung der Gemeindeordnung betr. G v. 11 April 1896 — — — — — — 90

Landschaft der Provinz Westfalen Statut-Nachtrag v. 12. October B v. 5. Nov 1896 — — — — 107
Landtags-Abgeordnete, deren Entberufung Ausschreiben v. 5 Oct 1896 — — — — — — — 105
„ „ „ Kundmal der Wahlmänner und Abgeordneten B. v. 16. Juli 1896 93
Niedern Errichtung eines Standesamts bei, B. v. 5 Nov 1896 — — — — — — — — 107
Pfarrgrundstücke, Veräußerung, Abänderung des Gesetzes vom 11./16. Nov 1896 — — — — — — — 111
Polizeistrafen vom 11 Juni 1892, Abänderung betr. B v. 27 Mai 1896 — — — — — — — — 63
Postgutzeichen
der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft i. B. der Hessen-Nassauischen „ „ „

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 14 Januar **1896.**

Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung vom 10. September 1853, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. der Verordnung vom 10 September 1853 die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend erhält unter Aufhebung seiner bisherigen Bestimmungen nachstehende Fassung:

Die Prüfungsbehörde für die Kandidaten der Theologie besteht aus:

1) dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des weiteren Konsistoriums;
2) einem durch letzteres zu berufenden Mitgliede einer deutschen evangelisch-theologischen Fakultät;
3) dem gemäß dem letzten Absatz des § 39 der Synodalordnung vom 18 Februar bezw. 29 August 1878 gewählten geistlichen Mitgliede des Synodalausschusses.

Außer dem unter Nr. 3 bezeichneten Mitgliede der Prüfungskommission bezw. dessen gemäß Absatz 2 des § 48 der Synodalordnung gewählten Stellvertreter sollen an jeder Prüfung mindestens vier Mitglieder der Prüfungskommission Theil nehmen.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit aber giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Arolsen, den 28 Dezember 1895.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
von Hadeln.

Extra-Blatt.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Sonnabend den 18. Januar **1896.**

Höchster Gnadenerlaß

vom 18. Januar 1896.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geraldsdeck am Wasgenen ꝛc. ꝛc.

haben Uns aus Anlaß der 25jährigen Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu begründet wurde, bewogen gefunden, allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage durch Urtheil oder Strafbefehl eines Waldeckischen Amtsgerichts oder durch Urtheil eines für das diesseitige Landesgebiet zuständigen Preußischen Gerichts wegen Uebertretungen auf Haft- oder Geldstrafen oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt worden sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden zu erlassen. Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Gegeben Arolsen am 18. Januar 1896.

Friedrich.

v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 4 Februar 1896.

Bekanntmachung,

betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 410) beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12. Februar 1881 (Regierungsblatt von 1881 S. 91 sqq.)

Arolsen, am 22. October 1895

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Instruktion

zur

Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

Anlage A.

§ 4

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

Anlage B.

A. Milzbrand.

§ 5

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere ist zu verbieten.

§ 9

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenen Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Verfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Seren weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 50 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§ 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug

nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes)

§. 15

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde angeordnet vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen aufgefaßt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche bei Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 12 des Gesetzes)

B. Tollwuth.

§. 16

a. Hunde. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist bei Tollwuth eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist so ist der Hund wenn solches ohne Gefahr geschehen kann vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden

§. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die wundärztliche Behandlung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden. sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung entstehenden Kosten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Be-

kanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20.

Ist ein mathhaftes oder ein der Seuche verdächtiges Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Anlegung und Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von den Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Bei Festlegung gleichwachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hütenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren fernere Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 21.

Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die geführdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

§ 22.

Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, b. Katzen.
oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

§. 23.

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß c. Andere
sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß Hausthiere.
sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort nach Ein die Dauer des Gesetzes unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet, (vergleiche jedoch § 29). In letzterem Falle müssen von unreinen Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§ 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die denselben Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang der-

selben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, vor dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hiernach die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wonach der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28

d. Alle Arten von Thieren. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 35 des Gesetzes).

§. 30

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 38 des Gesetzes).

Die Section eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 31.

e. Desinfektion. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinficirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinficirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 32.

a. Allgemeine Vorschriften. Wenn bei einem Pferde der Rotz-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entlaufen sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort

den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche thierärztlich gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben

§. 33

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Krankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann die Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Orts oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Verkäufer des Besitzers eines erkrankten oder der Seuche verdächtigten Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die erkrankten und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruche und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouvernement, Kommandanten oder Garnisonlazarethe zu machen (§ 44 des Gesetzes).

§. 37.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde sämmtliche erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes). b. Rotzkranke Pferde.

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Hauptzugangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Rotz" zu versehen.

§ 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Gerathschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß

dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehreres Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter hohen Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§ 41.

c. Der Seuche verdächtige Pferde

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 82 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch entseuchte Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtige Nasenausflüsse, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Gerüthschaften nur erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der anerkannten Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb ihrer ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder zu Orten zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anordnen (§ 35 des Gesetzes).

§ 46

Alle Pferde welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen sind in besonderen Ställräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Ställräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden. d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 47

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Sonderperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49

Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß sie dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf 6 Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Uebersiedlung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Uebersiedlung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52

Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder (Stallsperre) (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 54

a. Desinfektion. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen ein krankes oder der Seuche verdächtiges Vieh gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Gerathschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Dienstkleider, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Thiere in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 55

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die erkrankten Pferde gefallen oder getödtet sind,
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind,
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Verdachtung keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 56

Anwendung auf andere Einhufer. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

§ 57.

a. Verdacht der Seuche. Der Seuche verdächtig sind Wiederkäuer und Schweine (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre, beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung anderer Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände nachhaltig verhindert wird.

§ 57a.

b. Ausbruch der Seuche. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 16 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§ 58

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Orts-

schaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist an Hauptzugangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Zugängen des Seuchengutes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. Zu gedachten Beschränken ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Stoßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§ 59

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Heerde oder auf derselben Weide sich befunden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, können von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gestattet werden, nachdem durch die Feststellung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Wechsel kranker der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Gelegentlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh gesperrt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideplätzen sind durch Tafeln mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbare voraufgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist die unter die Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;

b) daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Ablaadestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch ortspolizeiliche Verordnung und bei Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann

§ 59a.

Bei geseherer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für einen denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmenden Gürtel alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben die Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich angeordnete Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden § 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§ 60.

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach § 59a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei geseherer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§ 44a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Zeiten derselben verboten werden, die Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§ 44a Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 62

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Streu, welches noch dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr

des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§. 63

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. Niemanden unbefugten, sowie solchen Personen welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten,
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gesicht nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen,
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Viehstücke und Schweine nicht zu gestatten,
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§. 64

Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein weiteres von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen abgrenzen und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ausführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeignete Orts-Tafeln anzubringen welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den benachbarten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches täglich auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Betrieb des Weideviehes und gegen den Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Betrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im §. 58 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Betrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder

die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66

Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 67.

c. Desinfektion.

Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gaststalle, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68.

Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§ 69

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

§ 70

a. Ermittelung des Seuchenausbruches.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thier-

Digitized by Google

arzte (§. 2 Absatz 8 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 71.

Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist: d. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind, auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten,

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Belegung dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 77.

2. Ausbruch der Seuche. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu verpflichten, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu treffenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine stets sichere Absperrung unthunlich, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§ 88 und 89).

§. 80.

Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte oder auf Futterplätze in welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 80a

Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§. 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§. 80).

§. 81.

Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Ab-

sperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§ 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 90.

d. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 91.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§. 78 und 80a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und
wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.
Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§. 92

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist der polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 93

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 19 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde dieselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in den für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen

b. Ausbruch der Seuche.

Das Seuchengehöft ist an dem Hauptzugangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Schafpocken" zu versehen.

§. 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95

Der Uebergang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schafer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, sammt sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 35, 96 und 100), festgelegt werden;

5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten,
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden,
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nachstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen,
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist,
10. Häute von gefallenen oder geschlachteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103

Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen.

3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist,
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§ 104

Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105

In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch §. 108).

§ 106

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 107

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. c. Desinfektion.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 108

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben: d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechszig Tagen verflossen ist.

§ 109

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

§ 110

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in den für amtliche Publikationen bestimmten Blätte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der fernern Begattung (siehe § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Seuche allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§ 114

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;

Digitized by Google

2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr anzulegen,
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115.

Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116

Der Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bekannt haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausstand der bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

III. Räude der Pferde und Schafe.

§. 120

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Heerde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallspeere (§ 29 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Ställen können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde jederzeit nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallspeere gestellt werden.

Nur den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde aber das Vertreiben des Besitzes kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der mittelst schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe aber auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124

Räude geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen auf dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen benutzt wird.

Gelinderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen reguliert werden.

Bei Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Heilmeisterei zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde aber der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Dörfschaften,
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachterröhren oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder nach von der Ablaadestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Verabredung mit der Eisenbahnverwaltung aber durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Digitized by Google

§. 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gasthöfen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Uebersührung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gasthöfen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor gründlicher Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 129.

b. Desinfektion.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Entleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinficirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind, und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist, oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

§ 1

In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichsgesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§ 2

Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:
   a) in trockener Form als Pulver,
   b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
   a) mit 8 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Anfeuern an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§ 3

Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und

sonstiges Gerätschaftsstro beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Gerätschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weideplätze, Hürden, Futter-, Schwe-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetztreppen, Milchgeschirre, Melkgebräuche, Besamungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kisten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens 1½ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte, (Ställe) und Gerätschaften zc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§ 4

Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Streuhaarabfälle, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagern in Schoßställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§ 5.

1. Auf die gründliche Reinigung ist besonderes Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2 Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gebrauchsvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3 Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4 Hölzerne Gerätschaften hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für völlig trockenen Umfange abzunehmen.

§ 6.

Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§ 2 Nr 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung ungetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Ställe, an welchen eine Beschädigung durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren der Gebäudetheile

§ 7

1 Holz-, Stein- und Eisentheile sind sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abflossen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Der abgeflossenen Holztheile sowie sonstes, morsches oder sonst mangelhaftes Holzwerk sind zu erneuern.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen, losgerissene Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3 Oelfarbenanstriche und glasirte Thonfacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie der aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, der darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen ꝛc.

§ 8

1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futterfiebe, Truhen, Besen- u. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich gepatzt und im Wasser abgespült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

Desinfektion.

§ 9

Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§. 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§ 10

Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden:

1. Die nach §. 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§. 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden,

Abflußrinnen und Konsole, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolschwefelsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und kleineren Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Hölzerne Thonlöcher werden mit fünfprozentiger Karbolschwefelsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstrich werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchtete Erd- und Sandböden (einschließlich des unter dem gemäß § 7 obgedachten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte tiefe Streu- und Düngerschichten in Schweinställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen, derselbe, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich des Zubehörs, als Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle geschafft sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolschwefelsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinficirt.

6. Leinene, hanfene (Jute), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Wollerzeugnisse und desgleichen sind in lockerer Lagerung sodann dem Wasserdampfe von mindestens drei Tempersolus des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Fällen

Milzbrand.

§ 11

1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche die kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen des Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie dasselbe gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch eine von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens auch dem Transport des benutzten Thierwagens den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Krippenfläche, etwaiger auch zerstreuter Bodenflächen, Berührungs- und Lagerplätze, Beimengungen, ferner endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7, § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 vorzunehmen jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besonderes Augenmerk verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle gegenstehenden Gegenstände, welche mit Blut oder Koth

verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polsterreinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§. 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwuth.

§. 12

Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§. 13

1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe zu vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 7 und § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen) namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaunzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu

Google

und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14.

1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie darfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß §. 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnenträge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im §. 4, § 6 Nr. 1 bis 3, §. 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und § 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§. 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§ 15.

1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie darfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen, das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§. 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe ꝛc. nach den Vorschriften in §§. 4 bis 8 und § 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfiziren.

Schafpocken.

§ 16.

Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind,

beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen, daß Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß § 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe ꝛc erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag

§ 17

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18

1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe nachbargehend aufgestellt gewesen sind, aber in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens gestandenen Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur nachfolgenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach § 5 Nr 1 bis 3.

Anlage B.

Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Die dem beamteten Thierarzte unter Mittheilung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen haben in Gegenwart des letzteren Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Sterben der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§ 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen

Digitized by Google

oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11.

Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen

Digitized by Google

nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich hinstreckt. Am Bauche wird der Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14.

Der Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nachdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann

prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich anlegt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufge-

schnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider desinficirt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt die Auslaufmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang angeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Blinden und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Ductus und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene der Aorta mit ihren Aesten und des retroperitonealen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Nieren- und Lendenmuskel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Blättermagen und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Mastdarms mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm nahe einer dicht am Labmagen am denselben gelegenen Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Pansen abgelöst. Nachdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftdarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm von seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmbeutels von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schweine.

§ 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man dem hinteren, zwischen den Gekrösplatten gelegenen Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftdarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Schneeze aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blinde, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekrösewurzel durchschneidet und den Mastdarm vom seinen Beziehungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmbeutels vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen

den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Den Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschnitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Anschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Mittelkante abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und entfernt worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der anliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nachdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gekreuzten Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, wo deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die

Digitized by Google

anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, die großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Durchschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Wirbeltheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Durchtrennen zu ermöglichen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenoberflächen (Verletzungen, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut am Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und der Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nachdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen auch noch durchgetrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann äußerlich geprüft, daß man mit einem stumpfen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§ 27

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Organe des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei den verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo Krankheitszustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Blut- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

Digitized by Google

2. Bei Tollwuth.

§ 29.

Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungendrüse und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Urins namentlich der Verunreinigungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut einzutreten. Sodann sind die Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen festzustellen. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehre sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Mundschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besonders Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit der Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt werde.

§ 34

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und

der zur Ausführung der Obduktion benutzten Gerätschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles einzeln zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen des Organs müssen thunlichst beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile, erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird nur einer kurzen Geschichtserzählung des Falles bedürfen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist möglich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung fachlicher Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufender Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verlauf einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 4. Februar 1896.

Gesetz,

betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre Jahre 1896, 1897 und 1898

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 2. März 1887 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1896, 1897 und 1898 wird

	für 1896	für 1897	für 1898
in Einnahme auf	1 414 179 ℳ	1 401 428 ℳ	1 401 428 ℳ
in Ausgabe auf	1 414 179 ℳ	1 401 428 ℳ	1 401 428 ℳ

festgestellt.

§ 2.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1896.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. Thielen. Bosse. Bransart v. Schellendorff.
v. Marschall. von Hammerstein. Schönstedt. von der Recke.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Staatshaushalts-Etat

für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont
auf die Jahre 1896, 1897 und 1898

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1896 ℳ	Betrag für 1897 ℳ	Betrag für 1898 ℳ
I.		**Finanz-Verwaltung**			
	1	Domänen-Revenüen	14 124	14 124	14 124
	1a	Erlös von veräußerten Grundstücken	240	240	240
	2	Forst-Revenüen	600	600	600
		Direkte Steuern.			
	3	Grundsteuer	123 108	123 108	123 108
	4	Klassensteuer	204 100	204 100	204 100
	5	Gewerbesteuer	16 570	16 570	16 570
	6	Hundesteuer	8 910	8 910	8 910
	7	Eisenbahn-Abgabe	40	40	40
	8-12	Sporteln und sonstige Einnahme aus der Verwaltung der direkten Steuern	9 730	9 730	9 730
	13	Indirekte Steuern	423	423	423
	14	Allgemeine Kassenverwaltung. Verschiedene Einnahmen	2 930	2 930	2 930
	15	Zurückgezahlte Kapitalien	610	639	660
	16	An Zinsen	23 290	22 760	22 730
	17	Erlös von veräußerten Vermögensstücken (außer Grundstücken)	500	500	500
	18	Zuschuß aus der Preußischen Staatskasse	400 000	400 000	400 000
	19	Antheil an dem Ertrage der Zölle ꝛc. des Reiches (§. 8 des Reichsgesetzes vom 15 Juli 1879)			
	20	Antheil an dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein ꝛc (§§ 30 und 42 III des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887)	446 000	446 000	446 000
	21	Antheil an dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (§ 45 des Reichsstempelgesetzes R.-G.-Bl. 1894 S. 581)			
	22	Aus dem Vermögensstamm	12 250	—	—
		Summa Kapitel I	1263425	1250674	1250674
II.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**			
	1	Berg-Revenüen	290	290	290
	2	Bau-Verwaltung	1 890	1 890	1 890
	3	Verschiedene Einnahmen	560	560	560
		Summa Kapitel II	2 740	2 740	2 740

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1896 ℳ	Betrag für 1897 ℳ	Betrag für 1898 ℳ
III.		**Justiz-Verwaltung.**			
	1	Kosten und Geldstrafen — — — —	85 400	85 400	85 400
	2	Emolumente der Beamten — — — —	9 590	9 590	9 590
	3	Arbeitsverdienst der Gefangenen — —	280	280	280
	4	Sonstige Einnahmen — — — —	250	250	250
		Summa Kapitel III.	95 520	95 520	95 520
IV.		**Verwaltung des Innern.**			
	1	Verwaltung des Innern — — — —	4 740	4 740	4 740
	2	Polizei-Verwaltung — — — —	180	180	180
	3	Verwaltung der Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten — — —	430	430	430
	4	Zu Beihülfen für ehemalige unterstützungsbedürftige Krieger — — — —	2 640	2 640	2 640
	5	Verschiedene Einnahmen — — — —	2 460	2 460	2 460
		Summa Kapitel IV.	10 450	10 450	10 450
V.		**Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten**			
	1	Kosten und andere Einnahmen der Ansetzungsbehörde — — — —	25 020	25 020	25 020
	2	Aus der Veterinär-Verwaltung — — —	—	—	—
	3	Sonstige Einnahmen — — — —	35	35	35
		Summa Kapitel V	25 055	25 055	25 055
VI.		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**			
	1	Unterrichts-Verwaltung — — — —	16 964	16 964	16 964
	2	Geistliche Verwaltung — — — —	25	25	25
		Summa Kapitel VI.	16 989	16 989	16 989
		Wiederholung.			
I		Finanz-Verwaltung — — — —	1263425	1250674	1250674
II.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — — — —	2 740	2 740	2 740
III.		Justiz-Verwaltung — — — —	95 520	95 520	95 520
IV.		Verwaltung des Innern — — —	10 450	10 450	10 450
V		Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten — — — —	25 055	25 055	25 055
VI		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — — —	16 989	16 989	16 989
		Summa der Einnahmen	1414179	1401428	1401428

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1896 ℳ	Betrag für 1897 ℳ	Betrag für 1898 ℳ	Darunter dauernd wiederkehrend ℳ
		A. Fortdauernde Ausgaben.				
I.		**Finanz-Verwaltung.**				
	1	Domänen-Verwaltung — — — — —	600	600	600	—
	2	Forst-Verwaltung — — — — —	2 390	2 390	2 390	—
	3-14	Direkte Steuern — — — — —	48 085	48 495	48 770	3 200
	15	Indirekte Steuern — — — — —	10	10	10	—
	16	Zuschuß zur Witwenkasse — — — —	26 580	38 160	38 160	—
	17	Dotirungsmäßige Rente an das Domenium	85 358	85 358	85 358	—
	18	Renten und Entschädigungen:				
		A. Für aufgehobene Rechte — — —	3 508	3 508	3 508	—
		B. Aus Ablösungen nach 1848 und später	5 934	5 934	5 934	—
		C. Entschädigung an die Gemeinden für entgangenes Nutzeinkommen — — —	1 245	1 240	1 245	—
	18	Pensionen und Kompetenzen:				
		A. Pensionen — — — — —	18 234	19 234	18 234	—
		B. Wartegelder und Gehaltsausgleichungen	2 600	2 600	2 600	2 600
		C. Gnadenhälfte — — — — —	2 000	2 000	2 000	—
		D. Unterstützungen — — — — —	2 000	2 000	2 000	—
		Die Fonds bei C und D übertragen sich gegenseitig.				
	20	Landes-Verwaltungskosten:				
		A. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse	43 029	43 434	43 786	1 000
		B. Andere persönliche Ausgaben — —	1 000	1 000	1 000	—
		C. Sachliche Ausgaben — — — —	8 850	8 850	8 850	—
		D. Sonstige Ausgaben — — — —	100	100	100	—
	21	Landes-Schulden-Verwaltung:				
		A. Besoldungen — — — — —	900	900	900	—
		B. Zur Verzinsung der Landesschulden —	83 376	82 116	80 828	—
		C. Zur Verzinsung von Depositen und Kautionen — — — —	4 040	3 800	3 800	—
		D. Zur Schuldentilgung — — — —	48 400	32 400	33 300	—
		E. Zu sonstigen Ausgaben, Dienstbedürfnisse ꝛc. — — — — —	870	870	870	—
	22	Anzuschaffende Kapitalien — — — —	—	1 379	1 409	—
	23	Matrikularbeitrag zu den Ausgaben des Reichs	446 000	446 000	448 000	—
	24	Zur Disposition des Landesherrn behufs Unterstützung nicht leistungsfähiger Armenverbände, zu Beihilfen für Bettler und Vagabondage, zu Beihilfen an leistungsunfähige Gemeinden bei Erstellung der Wege und Brückenbau- und Unterhaltungslast, sowie zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke — — — —	12 000	12 000	12 000	—
	25	Zu unvorsehenen und Mehr-Ausgaben	10 598	10 376	10 354	—
		Summa Kapitel I	855 707	854 459	854 704	6 800

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1896 ℳ	Betrag für 1897 ℳ	Betrag für 1898 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
II.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1	Bergwerks-Verwaltung — — — — —	280	280	280	—
		Verwaltung des Bauwesens.				
	2u.3a	Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstaufwandnisse der Baubeamten — —	17 126	17 176	17 226	—
	3u.5a	Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstaufwandnisse der Unterbeamten der Bauverwaltung — — — — —	4 557	4 557	4 577	—
	4	Zum Bau und zur Unterhaltung der nicht zu den Staatsstraßen zählenden Wege und der zu diesen gehörigen Brücken, der Wasserwerke und größeren Brücken, sowie der Dienstgebäude — — — — —	2 275	2 275	2 275	—
	6	Kosten der Unterhaltung der Staatsstraßen und Straßenbauwerke — — — — —	55 000	55 000	55 000	—
	9	Insgemein — — — — — — —	500	500	500	—
	7	Sonstige Ausgaben der Handels- und Gewerbe-Verwaltung — — — — —	700	700	700	—
		Summa Kapitel II.	80 438	80 488	80 558	—
III.		**Justiz-Verwaltung.**				
	1 u. 2	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse —	96 991	99 878	100 506	—
	3	Andere persönliche Ausgaben — — — —	16 370	16 370	16 370	—
	4	Sächliche Ausgaben — — — — —	12 800	12 800	12 800	—
	5	Wartegelder — — — — — —	3 156	3 156	3 156	3 156
	6	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	11 430	11 430	11 430	—
	7	Transportkosten — — — — —	320	320	320	—
	8	Post- und Telegraphengebühren — — —	6 090	6 090	6 090	—
	9	Sonstige Ausgaben — — — — —	351	351	351	—
		Summa Kapitel III.	149 508	150 193	151 023	3 156
IV.		**Verwaltung des Innern**				
	1	Kosten des Landtags — — — — —	2 030	2 030	2 030	—
	2u.3a	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten der Kreisbehörden — —	27 016	27 776	28 034	—
	3	Zu Dienstaufwandnissen und sächlichen Ausgaben der Kreisbehörden — — —	9 560	9 860	9 560	—
	4	Zu allgemeinen polizeilichen Zwecken —	430	430	430	—
	5	Für die Landarmenie — — — —	18 072	18 072	18 072	—
	3	Für Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten — — — — —	5 920	5 920	5 920	—
	7	Zur Kur und Pflege armer Kranker und zur Unterstützung anderer Hülfsbedürftiger	35 390	35 390	35 390	—
	8	Zu verschiedenen sonstigen Ausgaben der Verwaltung des Innern — — — — —	1 627	1 628	1 628	—
		Summa Kapitel IV	100 045	100 807	101 064	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1896 ℳ	Betrag für 1897 ℳ	Betrag für 1898 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
V.		**Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.**				
	2-14	Ausgaben in Auseinandersetzungssachen —	75 153	75 153	75 153	—
	15	Veterinär-Verwaltung — — — — —	1 935	1 935	1 935	—
	19	Sonstige Ausgaben — — — — —	140	140	140	—
		Summa Kapitel V	77 228	77 228	77 228	—
VI.		**Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**				
	1	Für das Unterrichtswesen:				
		A. Für die Ober-Schulbehörde — —	170	170	170	—
		B. Für die höheren Lehranstalten — —	53 252	53 252	53 252	—
		C. Für das Volksschulwesen — — —	64 851	64 851	64 851	—
	2	Für die Kirchen-Verwaltung — — — —	13 920	13 920	13 920	—
	3	Medizinal-Wesen:				
		A. Besoldungen der Physiker — — —	3 450	3 450	3 450	—
		B. Zu allgemeinen Ausgaben — — —	1 210	1 210	1 210	—
		Summa Kapitel VI	136 853	136 853	136 853	—
		Wiederholung.				
I.		Finanz-Verwaltung — — — — —	855 707	854 459	854 704	6 800
II.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — — — — —	80 438	80 488	80 558	—
III.		Justiz-Verwaltung — — — — — —	149 508	150 193	151 023	5 155
IV.		Verwaltung des Innern — — — —	100 045	100 807	101 062	—
V.		Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — — — — —	77 228	77 228	77 228	—
VI.		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — — —	136 853	136 853	136 853	—
		Summa A. Fortdauernde Ausgaben	1399779	1400028	1401428	9 956
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
	1	Zur Pflasterung der Cansteiner Staatsstraße in Arnsen von Station 0,3 bis 0,5 —	4 800	—	—	—
	2	Zur Herstellung von Kandeln im Dorfe Wrexen behufs ordnungsmäßiger Entwässerung der Staatsstraße — — — — — —	2 400	—		—
	3	Zur Umlegung des Pflasters in der Oesdorfer Straße, Kreis Pyrmont, von Station 1,70 bis 1,92 — — — —	2 400	—	—	—
	4	Zur Fortsetzung der Neupflasterung der Brunnenstraße in Pyrmont — — — —	2 000	1 400	—	—
	5	Zur Umwandlung des hölzernen Oberbaues der Staatsstraßenbrücke bei Alraft in einen eisernen Oberbau — — — — —	1 400	-	—	—
	6	Zur Beschaffung einer Baggermaschine nebst Kahn behufs besserer Unterhaltung bezw. Regulirung der Eder — — — — —	1 400	—	-	—
		Summa B	14 400	1 400		
		Dazu „ A.	1399779	1400028	1401428	—

Digitized by Google

Abschluß.	Betrag für 1896 ℳ	Betrag für 1897 ℳ	Betrag für 1898 ℳ
Die Einnahmen betragen — — — —	1414179	1401428	1401428
Die Ausgaben betragen — — — —	1414179	1401428	1401428

Neues Palais, den 6. Januar 1896.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.
v. Morschall. von Hammerstein. Schönstedt. von der Recke.

Der Landesdirektor.
v. Goldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 11. Februar 1896

Gesetz,

über die Einführung des Preußischen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868, mit den durch Gesetz vom 9. März 1881 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 mit den durch das Gesetz vom 9. März 1881 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes erlangen, wie sie nachstehend abgedruckt sind, mit dem 1. April 1896 im Gebiete der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit der Maßgabe Gesetzeskraft, daß die dort den Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse dem Landesdirektor zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Januar 1896.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Marschall.
von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Gesetz,

betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881.

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause, resp. den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

§ 2.

Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsläden das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstelle geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in gewissen Stücken (Hälften, Viertheil) und, was Kleinvieh anbelangt, in ungetheiltem Zustande vorzuliegen hat, die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren müssen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwange (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Theile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 nam dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Zeit bestimmt ist.

Neue Privatschlachthäuser dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§. 4.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§. 5.

Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes desgleichen des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§. 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6

Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemanden versagt werden.

§ 7.

Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den gewöhnlichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß der zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§. 8.

Soweit Pacht- und Miethsverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9.

Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind zur Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissarius welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§. 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirksregierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Betheiligten durch den Kommissarius aushändigen läßt.

§ 11.

Gegen das Resolut steht jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Genehmigung der Bezirksregierung unterliegt.

§. 13.

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirksregierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

§. 14.

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die im §. 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Verfügung,

betreffend die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sowie der Todesursachen.

Zufolge einer von dem Herrn Reichskanzler gegebenen Anregung und im Anschluß an die für Preußen und mehrere andere deutsche Bundesstaaten bereits bestehenden Einrichtungen findet vom Jahre 1896 ab in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eine statistische Erhebung der jährlich vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, mit welcher zugleich eine Ermittelung der Todesursachen verbunden wird, nach einheitlichen Grundsätzen statt.

Die Funktionen der landesstatistischen Centralbehörde übernimmt bei dieser Erhebung und Ermittelung das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin, bei welchem auch die Aufbereitung des Urmaterials erfolgt.

Behufs der Gewinnung des statistischen Urmaterials wird ebenso wie in Preußen die amtliche Mitwirkung der Standesämter in Anspruch genommen. Die letzteren haben über die in ihren Gemeinden vorgekommenen Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle Zählkarten, wozu ihnen gedruckte Formulare nebst Anleitungen zur Ausfüllung mitgetheilt werden, auszufüllen und mit den etwa beizufügenden Fehlanzeigen vierteljährlich unmittelbar nach Schluß jeden Vierteljahres unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ an das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin portofrei einzusenden, auch haben sie etwaige Rückfragen des letzteren ungesäumt direkt zu erledigen.

Als Vergütung für ihre Mühewaltung erhalten die Standesbeamten für die richtige Ausfüllung von je 100 Stück Zählkarten eine Entschädigung von 3 Mark, welche von dem Königlich preußischen statistischen Büreau jährlich festgestellt und aus der diesseitigen Staatskasse gezahlt wird.

Arolsen, den 1. Februar 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 3 März 1896.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Impfgeschäfts

Der erste Absatz des § 19 der Anlage I zur Bekanntmachung vom 3. Juni 1886 (Regierungsblatt Seite 73 ff) erhält folgenden Zusatz:

Bei der Verwendung von Thierlymphe genügen 4 seichte Schnitte von 1 cm Länge, welche der Regel nach bei der erstmaligen Impfung auf dem rechten, bei der Wiederimpfung auf dem linken Oberarm zu machen sind.

Arolsen den 24 Februar 1896

Der Landesdirektor
v. Saldern.

Extrablatt.

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Mittwoch den 13 Mai 1896.

Im Höchſten Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürſten bringe ich hiermit zur Kenntniß des Landes, daß

Ihre Durchlaucht die regierende Fürſtin Bathildis zu Waldeck und Pyrmont, Prinzeſſin zu Schaumburg-Lippe,

heute früh 2¼ Uhr von einem geſunden Prinzen glücklich entbunden worden iſt.

Arolſen, den 13. Mai 1896.

Der Landesdirektor.
v. Sulbern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 2 Juni 1896.

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 11. Juni 1892.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 — Regierungsblatt von 1892, Seite 71 ff —, welche mit dem 1 Juni 1896 in Kraft treten, werden gemäß der Bestimmung im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28 October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 27. Mai 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen" erhält der Absatz 1 folgende veränderte Fassung:

1 Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich der Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgabeort zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Nichteinlösungs-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§ 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen" wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bz. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bz. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im § 28 „Art der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt ꝛc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen

„gewöhnliche Packete und Einschreibpackete.“

5. Im § 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche zum Abfenden mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind,

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 30 Juni 1896.

Bekanntmachung,
betr. die Einrichtung und den Betrieb sowie die Besichtigung der Apotheken

A. Vorschriften
über
Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken, (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

I. Einrichtung.

§ 1.

Jede selbstständige Apotheke soll in der Regel in einem dem Inhaber der Apotheke als Eigenthum gehörenden Gebäude betrieben werden, auch hat der Apothekenvorstand (Besitzer, Verwalter) in der Regel in diesem Hause zu wohnen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Zustimmung des Landesdirektors zulässig

§ 2.

Das Gebäude, in welchem sich die Apotheke befindet, muß außen mit einer leicht in die Augen fallenden, entsprechenden Bezeichnung und am Eingange zur Apotheke mit einer Nachtglocke versehen sein.

§ 3.

In jeder Apotheke müssen vorhanden sein: das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich, die geltende Arzneitaxe, die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Apothekenwesen, die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung, ein Giftverkaufsbuch nebst Giftschemen, die für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen wissenschaftlichen Bücher, eine Pflanzensammlung (Herbarium) oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen, ein Generalkatalog von sämmtlichen vorhandenen Arzneimitteln, ein Arbeitstagebuch über die angefertigten pharmaceutischen Präparate (Elaborationsbuch), ein Waarenprüfungsbuch

Vorstehend bezeichnete Bücher ꝛc. sowie die Urkunden über die Befähigung (Approbation), Betriebs- und Besitzberechtigung und die vorhandenen Recepte sind bei Besichtigungen der Apotheken den Revisoren auf Erfordern vorzulegen.

§ 4.

Als zum Geschäftsbetriebe der Apotheke gehörende Räume sollen folgende vorhanden sein.

1) die Offizin,
2) der Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel — Materialkammer (Kräuterkammer) nebst Gestkammer oder Giftverschlag —,
3) der Arzneikeller,
4) das Laboratorium,
5) die Stoßkammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

1. Die Offizin.

§. 5

Die Offizin soll trocken und hell, und mit Vorrichtungen zur künstlichen Beleuchtung und Heizung versehen sein.

Neben dem Receptirtische, welcher durch einen Aufsatz, ein Gitter oder dergleichen gegen das Publikum abgesperrt sein soll, muß ein Handverkaufstisch vorhanden sein. Derselbe kann eine Verlängerung des Receptirtisches sein und ist mit eignen Waagen, Gewichten, sowie mit den zum Handverkauf erforderlichen Geräthschaften auszustatten.

In der Offizin oder in einem daranstoßenden Raume ist eine Wasserspülvorrichtung wenn möglich mit fließendem Wasser anzubringen.

§ 6.

An Geräthschaften müssen auch in den kleinsten Apotheken mindestens vorhanden sein.

1 Tarirwaage, die nicht unter 500 g und nicht über 1000 g Tragfähigkeit hat;
4 Handwaagen, von denen die kleinste nicht über 5 g Tragfähigkeit hat, die dazu nöthigen Gewichte, mindestens aber für jede Tarirwaage einen Gewichtssatz von 000 g abwärts,
1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
4 Porzellanmörser außer den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig), von denen wenigstens zwei mit Gusgußtülle versehen sein müssen;
2 Porzellanfaldenmörser,
2 eiserne Pillenmörser,
Je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoform;
Eine eiserne Pillenmaschine, sowie eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte, welch letztere, für die Mittel der Tab B des Arzneibuchs bestimmt, mit „Gift" zu bezeichnen ist;
Ein Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen,

Google

Eine Anzahl von Pulverschiffchen, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall und die zur Aufnahme und Abgabe der zubereiteten Arzneien dienenden Gefäße in ausreichender Zahl.

Von den Löffeln muß je einer mit „Gift", „Jodoform", „Moschus" bezeichnet sein.

§ 7

Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präcisirt sein und den jeweiligen gesetzlichen aichamtlichen Bestimmungen für das Deutsche Reich entsprechen.

Ferner muß ein Satz Normalgewichte vorhanden sein und alle 5 Jahre der zuständigen Aichungscommission zur Prüfung eingesandt werden.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche in Gebrauch befindlichen Gewichte durch Vergleichung mit den Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

§ 8.

Die Arzeimittel, sowohl in der Offizin, als in sämmtlichen Geschäftsräumen sind in Behältnissen von geeigneter Beschaffenheit (Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech, geruchlosem Holz), lichtempfindliche vor Licht geschützt, oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, überhaupt so aufzubewahren, daß sie in tadellosem Zustande bleiben.

Schiebekästen müssen in vollen Füllungen taufen oder Stauddeckel haben.

Jedes Arzneibehältniß darf nur das der äußern Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten, Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§. 9.

Die Nomenklatur ist festgesetzt in der Bekanntmachung des Landesdirektors vom 16. Decbr. 1891 (Waldeck. Regierungsblatt S. 55 ff.), betr. die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§. 10

Die directen Gifte, Tab. B. des Arzneibuchs, sowie alle etwa noch vorräthig gehaltenen Mittel von ähnlicher Wirkung, — mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört — dürfen in der Offizin nur in kleinen, zur Receptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gifte" oder „Tab. B." oder „Venena" bezeichneten Giftschränkchen (Hülfsgiftschränkchen) vorräthig gehalten werden.

Hinter der äußern Thür desselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen wenigstens 2 ebenfalls verschließbare Abtheilungen, je eine für Alkaloide, — bei denen auch die Cyanverbindungen aufgestellt werden können — und Mercurialia vorhanden sein.

Wenn Arsenik oder arsenikhaltige Präparate häufig gebraucht und in der Offizin vorräthig gehalten werden, so muß für diese eine 3te ebenfalls verschließbare Abtheilung vorhanden sein.

Jede dieser 2 oder 3 Abtheilungen soll mit der entsprechenden Bezeichnung „Alcaloida, Mercurialia, Arsenicalia" versehen sein. In diesem Giftschränkchen müssen die mit „Gift" oder

„Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneten Geräthe, mindestens 1 Wange nebst Gewichten, 1 Löffel, 1 Mörser, ebenfalls sich befinden, welche nur für die Verordnung und Verabfolgung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältig zu reinigen sind.

Das Gefäß nebst Giftschrank ist im Giftschrank aufzubewahren. Der Schlüssel zum Gefäßbehältniß ist zuverlässig zu verwahren.

§ 11.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in sämmtlichen Geschäftsräumen in besonderen Abtheilungen oder Schränken, alphabetisch in Gruppen geordnet unterzubringen und mit der Bezeichnung „Separanda“ oder „Tab C.“ zu versehen.

§ 12

Außer den im Arzneibuch aufgezählten Lösungen von Salzen ist es gestattet auch andere Salze gelöst vorräthig zu halten, soweit die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist. Die Standgefäße der betreffenden Lösungen sind auf der Signatur hinsichtlich des Lösungsverhältnisses genau zu bezeichnen und in den betreffenden Abtheilungen alphabetisch einzureihen.

Nicht gestattet dagegen ist das Vorräthighalten von Extractlösungen, mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilten Pulvern für die Receptur und seltigen Infusen und Decocten, soweit das Arzneibuch nicht Ausnahmen gestattet oder anordnet.

§. 13

Morphinum und dessen Salze, sowie die für die Receptur vorräthigen Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, verschließbaren, mit „Morphinum“ oder „Tab C.“ oder „Separanda“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der Tab C. entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Allein zulässig sind als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Receptur:

1) eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloric. oder eines andern Morphiumsalzes mit 9 Theilen Zucker,
2) Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
   a. Aqua destillata,
   b „ amygdalarum amararum

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind viereckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter weißer Schrift auf weißem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine mit verschließbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinum-Präparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum, oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chlorinatum (Calomel), oder Verreibungen dieser Mittel mit andern Stoffen vorräthig zu halten.

Digitized by Google

§ 14

Diejenigen Mittel, welche durch Einfluß des Lichts leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst noch Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, — und zwar in allen Geschäftsräumen — daß sie in tadellosem Zustande bleiben, exotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schließenden Behältnissen, Moschus und Jodoform nur in signirten Dispensirgeräthschaften in je einem besondern Schrank oder Kasten aufbewahrt werden.

§ 15

Sämmtliche Standgefäße und Schiebekasten sind (in allen Geschäftsräumen) in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

§ 16

Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe bestrichenen Waarengestellen, und Schiebekästen, sowie mit einem Arbeitstische versehen sein.

Ist eine besondere Kräuterkammer vorhanden, so ist diese ebenso auszustatten.

§ 17

Zur Aufbewahrung des geeignet Vorraths von Giften soll entweder eine neben der Materialkammer gelegene Giftkammer, oder ein in der Materialkammer befindlicher Giftverschlag vorhanden sein. Letzterer besteht aus einem mit Thür versehenen, verschließbaren Lattenverschlage. Die Thür desselben muß mit weißer Schrift auf schwarzem Schilde die Bezeichnung „Gifte", „Venena" oder „Tab. B." tragen. In diesem Verschlage befindet sich der auf der äußern Thüle ebenfalls wie vorstehend bezeichnete Giftschrank. Hinter den äußern, ebenfalls verschließbaren Thüle des Giftschranks müssen sich wenigstens drei verschließbare und mit den entsprechenden Bezeichnungen versehene Abtheilungen für „Alcaloide", „Mercurialia" und „Arsenicalia" befinden. Eine oleete bezeichnete Abtheilung für Cyanata kann ebenfalls vorhanden sein, anderenfalls sind diese Stoffe zu den Alkaloiden zu stellen.

Ist eine besondere Giftkammer, deren Thür mit „Gifte", „Venena" oder „Tab. B." bezeichnet sein muß, vorhanden, so soll der darin befindliche Giftschrank in derselben oben bezeichneten Weise eingerichtet sein.

Die in § 10 für das Giftschränkchen in der Offizin vorgeschriebenen Geräthschaften müssen auch hier vorhanden sein.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte (Giftweizen, Phosphorpillen 2c.) gebraucht werden, so können dieselben in dichten, festverschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Giftschrankes mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen nöthigen Gläsern 2c. entweder im Giftweichzog und zwar so, daß sie von außen nicht erreichbar sind, oder in der Giftkammer aufbewahrt werden.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unverändert.

In der Materialkammer muß ein vollständiges Verzeichniß der hier aufbewahrten Arzneimittel vorhanden sein.

3. Der Arzneikeller

§. 18

Die kühl aufzubewahrenden Arzneimittel gehören in den Arzneikeller. Als solcher kann jeder vom Haushaltskeller geschiedene, trockene, unterirdische Raum oder ein Gewölbe im Erdgeschoß dienen. Der betr. Raum muß vor Einwirkung der directen Sonnenstrahlen und vor Frost geschützt, möglichst hell, lüftbar und mit den nöthigen Gestellen bezw. Schränken zur Unterbringung der betreffenden Arzneimittel, sowie mit einem Arbeitstische versehen sein.

Der Arzneikeller ist in Bezug auf die Aufstellung und Bezeichnung der hier aufbewahrten Arzneimittel in analoger Weise wie die übrigen Geschäftsräume einzurichten, auch muß ein vollständiges Verzeichniß der hier aufbewahrten Arzneimittel im Arzneikeller vorhanden sein.

Der Phosphor soll im Arzneikeller aufbewahrt werden und zwar verschlossen in einer mit eiserner oder mit Eisenblech beschlagener Thür versehenen Mauernische oder in einem eingemauerten, eisernen Schrank, oder in einer anderen gleich feuersicheren Weise. Der Phosphor selbst soll sich unter Wasser befinden in einem mit Glasstöpsel versehenen Glase, welches wiederum in einem Eisen- oder Blechgefäß steht. Letzteres muß entweder das Glas möglichst eng umschließen, oder es muß zwischen ihm und Glas eine Schicht von Sand oder Asbest sich befinden.

4. Das Laboratorium

§. 19

Das Laboratorium soll möglichst feuersicher, hell und leicht lüftbar sein. Es muß außer einem oder mehreren Arbeitstischen mindestens enthalten einen Dampfloch- und Dampfdestillationsapparat mit dem nöthigen Zubehör (Infundirbüchsen, Abdampfschaalen von Zinn und Porzellan, zinnernen Destillirblase ꝛc.), eine Einrichtung für freie Feuerung, Presse mit Platten oder Einsätzen von Holz oder Zinn bezw. verzinntem Metall, sowie ein oder mehrere Gestelle oder Schranke zum Unterbringen von Geräthschaften, ferner einen Trockenschrank, welcher jedoch auch mit Genehmigung der Revisoren in einem andern passenden Raume sich befinden kann, in welchem Falle derselbe verschließbar sein muß.

Im Laboratorium oder in einem andern passenden Geschäftsraume soll noch vorhanden sein ein Schränkchen zur Aufbewahrung der Preßbeutel und Colatorien, von welchen beiden eine Anzahl für stark wirkende oder starkfärbende Substanzen signirt sein muß. Auch sind im Laboratorium oder in einer andern passenden zur Apotheke gehörenden Räumlichkeit aufzubewahren die zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen Reagentien nebst den dazu gehörenden Geräthschaften, als: Meßkolben, Büretten, Voll- und Meßpipetten, Meßcylinder. Diese Meßgeräthe zu maßanalytischen Untersuchungen müssen — ebenso wie die Waagen und Gewichte — von der Kaiserlichen Normal-Aichungscommission geaicht sein, bezw. den vorschriftsmäßigen Stempel tragen. Ferner müssen vorhanden sein: ein Exsikkator, Luftbad, Löthrohr mit Platinblech oder Platinlöffel, Uhrgläschen, Schmelztiegel, Siedethermometer, Kochfläschchen, Bechergläser, Reagirgläschen, Lupe, Mikroskop, eine Mohr'sche oder Westphal'sche oder ähnliche Waage zur Bestimmung der specifischen Gewichte.

§. 20

Als Trockenboden kann ein besonders hierzu eingerichteter Raum oder eine Abtheilung des

Google

gelegenen Hausbodens dienen. Derselbe muß möglichst fugendicht, staubfrei und vor der Einwirkung des directen Sonnenlichts geschützt sein.

6. Die Stoßkammer.

§. 21.

Die Stoßkammer, welche ebenfalls geräumig sein muß, soll wenigstens enthalten einen Arbeitstisch, einen größern, metallenen Mörser, ein Wiege- oder Schneide- oder Stampfmesser mit entsprechendem Brett oder Kasten, oder dergleichen.

Die im Arzneibuche vorgeschriebenen Siebe sind mit den entsprechenden Nummern versehen vorräthig zu halten und entweder hier oder an einem anderen geeigneten Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Siebe für staubartige und staubriechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

II. Betrieb.

§. 22.

Sämmtliche Arzneimittel, welche in dem für das Königreich Preußen eingeführten Arzneiverzeichniß (Species Medicaminum) mit einem * bezeichnet sind, müssen in jeder Apotheke der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont jederzeit vorräthig gehalten werden.

Für die Güte der vorräthigen Arzneimittel ist der Apothekenvorstand verantwortlich und deshalb verpflichtet, besonders solche Arzneimittel, welche sich bei längerer Aufbewahrung verändern oder zersetzen könnten, von Zeit zu Zeit zu untersuchen und erforderlichen Falles durch ein unverdorbenes Waare zu ersetzen.

Arzneimittel von geringerer Beschaffenheit, als das jeweilig gültige Arzneibuch für das Deutsche Reich vorschreibt, zu halten, ist untersagt; es sei denn, daß diese minderwerthigen Arzneimittel nur zu technischen Zwecken gehalten werden und als solche unzweideutig auf der Signatur gekennzeichnet sind.

Die in der Apotheke selbst angefertigten Arzneimittel sind in ein Arbeitslagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die gekauften in das §. g Waarenprüfungsbuch, in welches zugleich das nach Vorschrift des Arzneibuchs ausgeführte Prüfungsergebniß einzutragen werden muß.

§. 23.

Aerztliche Verordnungen, (Rezepte) sind genau nach Vorschrift jederzeit ohne Verzug auszuführen. Die mit „eilig" (cito) bezeichneten Verordnungen gehen anderen voraus. Die einzelnen Bestandtheile der Rezepte dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden. Die zur Verarbeitung von Giften, von starkwirkenden und staubriechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Lehrherrn oder eines Gehülfen angefertigt werden. Eine selbstständige Anfertigung von Rezepten darf ausnahmsweise vom Lehrling nur im letzten Viertel seiner Lehrzeit, jedoch stets unter steter Verantwortlichkeit des Lehrherrn stattfinden.

In Betreff der Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie der Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, gelten die vom Landesdirektor unter dem 16. Dez 1891 (Waldeck Reg.-Blatt S. 58) erlassenen Bestimmungen.

Die Signaturen müssen genau nach ärztlicher Vorschrift, deutlich und tadellos geschrieben werden. Auf den Rezepten ist die Taxe stets in Zahlen deutlich zu vermerken.

Rezepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind sorgfältig in ein Rezeptbuch einzutragen. Ist ein Rezept undeutlich oder unleserlich geschrieben oder glaubt der Apotheker einen Irrthum, oder Verstoß (Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldose) zu bemerken, so muß er denjenigen Arzt, welcher das Rezept verschrieben hat, davon benachrichtigen, und im Falle der Abwesenheit desselben, des Physikus, oder in dessen Abwesenheit, einen andern Arzt befragen. Falls auch dies nicht zu erreichen ist, darf der Apotheker beim Ueberschreiten der Maximaldose die vorgeschriebene Grenze herstellen, muß aber dem verordnenden Arzte thunlichst bald Kenntniß davon geben. Unleserlich geschriebene Rezepte dürfen ohne Aufklärung durch den Arzt nicht angefertigt werden. Es ist nie gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

Arzneien, welche von nicht approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch ein Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen außer dem Kranken, dessen Beauftragten oder dem behandelnden Arzte nur dazu autorisirten Personen (z. B. bei Revisionen) vorgezeigt oder in Ab- oder Abschrift verabfolgt werden.

§ 24

Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind und der Gesammtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

§ 25.

Die Ausübung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen, oder ähnlichen Nothfällen ist dem Apotheker gestattet, Mangels rechtzeitigen ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, daß beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht wird.

§. 26

Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder andern Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge abzuschließen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen u. s. w. angegeben ist.

Nebengeschäfte dürfen die Apotheker nur in besonderen von den Apothekenräumen getrennten Räumen noch vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors betreiben.

III. Personal.

§ 27

Jeder Apothekenvorstand kann soviele Lehrlinge, als er Gehülfen hat, zur Ausbildung annehmen. Falls sich kein Gehülfe im Geschäfte befindet, darf nur ein Lehrling gehalten werden, — wofern nicht durch ausdrückliche Genehmigung des Landesdirektors eine Ausnahme gestattet wird.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 28

Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher von dem zuständigen Physikus auf Grund des Zeugnisses über die in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5 März 1875 § 4 Nr. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung ausgestelltes Zulassungszeugniß dem Apothekenvorstande vorzulegen.

§ 29

Der Apothekenvorstand ist für die sachgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner, oder eines Gehülfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu übertragen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen.

§ 30.

Einem Apothekenvorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sittlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniß, Lehrlinge auszubilden, durch den Landesdirektor auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 31.

Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Physikus. Außerdem hat sich die Apotheken-Revisions-Kommission bei Gelegenheit der von ihr vorzunehmenden Apothekenbesichtigungen von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen. Zu diesem Zwecke hat sie auch die Pflanzensammlung sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

§. 32

Ueber die Prüfung des Lehrlings als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. Mai 1875 (vergl. Wochbl. Reg.-Bezirk von 1876 S. 10 ff.) die näheren Bestimmungen. Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in Apotheken nicht thätig sein.

§ 33

Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlings sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehülfen unter Beifügung des Gehülfenzeugnisses oder der Approbation und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Begläubigung desselben, dem Physikus binnen 8 Tagen nach dem Eintritt oder beim Abgange anzuzeigen.

Der Apothekenvorstand hat in allen durch Krankheit, nöthige Reisen oder sonstige Umstände veranlaßten Behinderungsfällen den Physikus davon und von der Art der anzunehmenden Stellvertretung zu benachrichtigen. Er hat ferner die erlassenen, sowie alle künftig zu erlassenden das Apothekenwesen betreffenden Verordnungen und Bestimmungen der vorgesetzten Behörde genau zu befolgen und auch bei seiner Verantwortlichkeit darauf zu halten, daß diese Vorschriften von seinen Gehülfen und Lehrlingen genau befolgt werden.

IV. Zweig-, Krankenhaus- und ärztliche Hausapotheken jeder Art.

§. 34.

Die Aufstellung der Medikamente, die Standgefäße, Signaturen ꝛc. in der Zweig- (filiale)-Apotheke sind genau nach den für eine selbstständige Apotheke geltenden Vorschriften herzustellen.

Für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel einer Zweigapotheke, welche aus der Stammapotheke bezogen werden müssen, bleibt der Vorstand der letzteren verantwortlich.

Bezüglich der Einrichtung der einzelnen zur Zweigapotheke gehörenden Räumlichkeiten gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Die Offizin muß allen Anforderungen entsprechen, welche von der Offizin der selbstständigen Apotheke verlangt werden.
2) Die Materialkammer wird nicht in der Vollständigkeit verlangt, wie in einer selbstständigen Apotheke. Es brauchen meistens die dort aufzubewahrten Medikamente nur aus jenen zu bestehen, welche häufig und in größern Quantitäten gebraucht werden und deshalb jederzeit in entsprechender Menge vorhanden sein müssen. Einen vorschriftsmäßig eingerichteten Giftschrank hinter verschließbarem Fensterverschlag muß die Materialkammer enthalten.
3) Ein Neines Laboratorium muß vorhanden sein. Es wird sich nur auf die Aufstellung eines Dampfdesectoriums und einer Feuerung nebst den erforderlichen Gerüthschaften zur Bereitung von galenischen Mitteln, welche nicht vorräthig gehalten werden können, aber dürfen, beschränken können.
4) Der Arzneikeller kann bestehen in einem kleinen abgesonderten Kellerraum (oder Gewölbe im Erdgeschoß) für die Aufstellung derjenigen geringen Vorräthe von Arzneimitteln, deren Natur eine Aufbewahrung an einem kühlen Orte erfordert.

§. 35.

Für Krankenhaus-Apotheken genügt eine vorschriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin.

Sämmtliche Arzneimittel müssen für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.

§. 36.

Für ärztliche Hausapotheken, welche ebenfalls sämmtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reich entnehmen müssen, ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschließbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen, außerdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Maßen und Gewichten, Mörsern u. s. w., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das geltende Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belegbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Rezepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Landesdirektor auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch das Verzeichniß der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest.

V. Homöopatische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopatische Hausapotheken.

§ 37

Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopatische Mittel in einem Schranke vorräthig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut beleuchteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Landesdirektors um eine vollständige homöopatische Apotheke, so muß dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden, hellen Raume ordnungsmäßig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtincturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschließlich der 3ten Potenz müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über mäße und vorschriftsmäßig aufzubewahrende Mittel (Tab C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab B) mit Waage, Gewichten, Löffel, Mörser (welche sämmtlich mit „Gift“, „Tab B“ oder „Venena“ bezeichnet sein müssen) in einem verschlossen gehaltenen, als solches bezeichneten Giftbehältniß verwahrt werden. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefäße unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitstisch und Dispensirgeräthschaften sind erforderlich.

Die ärztlichen homöopatischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut beleuchteten Raume aufgestellt sein.

Eine homöopatische Pharmakopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopatische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Krankenjournale entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

§ 38.

Die bisher gültige Instruction für die Apotheken in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 29 Sept. 1875 (Reg.-Blatt S. 53) wird hierdurch aufgehoben.

B. Anweisung

zur

amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensieranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

Allgemeines.

§ 1.

Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einmal, wenn es die Apotheken-Revisions-Kommission für notwendig erachtet, auch mehreremal amtlichen, mehrere geheim zu haltenden Besichtigungen in unregelmäßigen Zwischenfristen, — jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach Eröffnung des Betriebs möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Landesdirektor angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2.

Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Landesdirektors, nämlich dem zuständigen Oberlandphysikus, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und einem für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins, verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

Mit Genehmigung des Landesdirektors kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmaceutischer Bevollmächtigter benutzt werden.

§ 3.

Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortung für jeden Einzelbefund.

§ 4.

Der Physikus darf ebenso wenig, wie ein Apothekenbesitzer am eignen Wohnorte eine Besichtigung ausführen.

§ 5.

Zur Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen.

Die Besichtigung.

§ 6.

Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und gewöhnlich mit einem kurzen Rundgange durch sämmtliche Geschäftsräume begonnen, damit die Revisoren Gelegenheit haben zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen besonders in Betreff der Ordnung und Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen.

§. 7

In allen Geschäftsräumen müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden und — soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Revisoren vernichtet werden.

Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arzneizubereitungen (Soda- und Extractlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern u. s. w.) ist in gleicher Weise zu verfahren.

Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extracte und dergl., ist thunlichst während der Anwesenheit der Revisoren vorzunehmen. Ist das sofortige Umarbeiten nicht ausführbar, so ist Vorsorge zu treffen, daß ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 8.

Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken ꝛc. als Richtschnur für die Revisoren; dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu tragen.

§. 9.

In jeder Apotheke müssen unnachsichtlich gefunden werden tadellose Arzneimittel, Ordnung und Sauberkeit, vorschriftsmäßige Bezeichnung der Standgefäße. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Aufbewahrung von überschießenden Vorräthen u. dergl. bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen. Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§. 10.

Der Medicinalbeamte prüft die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehülfen und Lehrlinge ꝛc. und nimmt die Verhandlungen über die Besichtigung nach dem einzuführenden Musterprotokolle auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Revisoren, soweit erforderlich, hinzugefügt werden.

Es ist ferner zu prüfen: die Präzision und Richtigkeit der Waagen, Gewichte, die Maßgeräthe zu maaßanalytischen Untersuchungen, die Taxirung von mindestens 10 herausgegriffenen Rezepten.

Der pharmaceutische Beamtmächtigte führt die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneimittelverzeichniß mit einem * bezeichneten, sowie auch anderer vorräthiger namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsgemäß oft verfälscht werden oder leicht verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus. Beanstandungen werden in dem Verzeichniß der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§ 11.

Der Apothekenvorstand, welcher ebenso wie sein Geschäftspersonal, verpflichtet ist, den bevollmächtigten Revisoren bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen, hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1) das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2) die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxierten Rezepte des laufenden Jahres,
3) die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4) die in einem Aktenfelde gesammelten behördlichen Verfügungen nach dem Datum geordnet, sowie den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5) die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6) die Approbation, den Verpflichtungsnachweis,
7) das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch),
8) das Giftverkaufsbuch nebst den Belegen (Giftscheinen)
10) die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschließlich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 12

Approbirte Gehülfen haben ihre Approbation, nicht approbirte ihre Gehülfen-Zeugnisse, Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniß nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z 1), eine selbstgesammelte Pflanzensammlung, das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des benannten Bevollmächtigten und des Apothekenvorstandes von dem pharmaceutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, der Dauer der Lehrzeit entsprechend, zu prüfen und — falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen.

§ 13

Die über die Revision der Apotheke aufgenommene Verhandlung ist auch deutlicher Vorlesung, oder auch nach Durchlesung seitens aller Betheiligten von den beiden Revisoren und dem Apothekenvorstand, als Zeichen seiner Zustimmung zu unterschreiben.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Unterschrift von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 14.

Ein Verzeichniß der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu überliefern, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäfte zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung im Protokoll zu vermerken.

§ 15

Der Landesdirektor ertheilt auf Grund des Protokolls an den betreffenden Apothekenvorstand einen Bescheid und gibt die Beseitigung der vorgefundenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist auf.

§ 16.

Von der Erledigung der vorgefundenen Mängel hat sich nach der bestimmten Frist der

Digitized by Google

zuständige Kreisphysikus durch eine Nachrevision zu überzeugen und darüber dem Landesdirektor zu berichten.

§. 17.

Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; jedoch sind für die Besichtigung großer Apotheken und, falls viele, oder große Unregelmäßigkeiten vorgefunden werden, zwei Tage zulässig.

§. 18.

Letzteren Falles können vom Landesdirektor Nachbesichtigungen durch die Revisions-Kommission auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand hergestellt ist.

Ueber das Ergebniß jeder derartigen Nachbesichtigung von den Revisionsmitgliedern muß eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, daß auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesammtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachrevisionen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§. 19.

Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last, die für Nachbesichtigungen im Falle des §. 18 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand der Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung durch die beauftragte Revisions-Commission auf die Staatskasse zu übernehmen.

§. 20.

Für Zweig- (Filial-) Apotheken gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die in den §§. 35 und 40 gegebenen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb ꝛc. maßgebend.

Die Beauftragten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Krankenjournal und das Belegbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die geltende Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel eingehalten worden sind.

§. 21.

Homöopathische Abtheilungen in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken werden gemäß des §. 36 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb derselben besichtigt.

§. 22.

Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft. Im Uebrigen können die bei der Besichtigung getroffenen Anordnungen nöthigenfalls zwangsweise zur Durchführung gebracht werden.

Digitized by Google

C. Schlußbestimmung.

Die vorstehend unter A und B enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Aroffen, den 26. Mai 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 30 Juni 1896.

Bekanntmachung,

betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Nachstehend werden die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 19. Juni 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Volkszählung am 2. Dezember 1895

I. Kreis der Twiste

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden	Wohnstätten: Bewohnte Privat-	Wohnstätten: Bewohnte Anstalts-, Gast-, Gefängn., Kasern., Bade- u. Schiffswohn.	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzelne Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Ortsanwesende Personen: Weibl.	Ortsanwesende Personen: Zusammen	Darunter sich nur vorübergehend hier aufhaltende Personen	Religionsbekenntniß: Evangelische	Religionsbekenntniß: Katholische	Religionsbekenntniß: Andere Christen.	Religionsbekenntniß: Juden.	Religionsbekenntniß: Sonstige und unbekannt.
1		2	3	4	5	6.	7	7a.	8	9	10	11	12	13.
	a. Städte.													
1	Arolsen — —	206	2	464	21	1559	1209	2768	267	2451	295	7	45	—
2	Mengeringhausen	218	—	328	3	706	736	1442	—	1361	48	7	29	—
3	Norden — —	264		299	1	669	715	1384	—	1317	20	—	47	—
4	Landau — —	147	—	185	—	408	471	879	—	849	4	—	26	—
	Sa. der Städte	834	2	1271	25	3342	3131	6473	667	5978	334	14	147	—
	b. Landgemeinden.													
1	Am mauhausen —	35	—	35	—	69	96	165	—	165	—	—	—	—
2	Braunsen — —	92	1	46	—	135	113	248	—	248	—	—	—	—
3	Bühle — —	27	—	27	—	62	65	127	—	126	1	—	—	—
4	Dehausen —	30	—	34	—	68	90	158	—	157	1	—	—	—
5	Ehringhausen —	36	—	41	—	92	123	215	—	215	—	—	—	—
6	Ellenringhausen	42	—	48	—	131	121	252	—	252	—	—	—	—
7	Gembeck — —	48	—	57	—	140	152	292	—	286	6	—	—	—
8	Helmighausen —	74	—	82	—	229	231	460	—	442	11	—	—	—
9	Hülsen — —	118	1	181	1	396	424	820	—	734	64	—	22	—
10	Hörsten — —	51	—	61	—	120	131	257	—	257	—	—	—	—
11	Hesperinghausen	68	—	81	—	237	235	472	—	467	9	—	—	—
12	Görte — —	29	—	28	—	68	70	138	—	138	—	—	—	—
13	Kahlgrund —	55	—	68	—	166	208	374	—	372	2	—	—	—
14	Külli — —	107	—	126	—	329	323	652	1	644	4	—	—	—
15	Lütersheim —	53	—	57	—	151	153	304	—	304	—	—	—	—
16	Massenhausen —	63	—	83	—	212	201	413	—	403	4	—	6	—
17	Mendorf — —	72	—	90	—	190	236	426	—	425	1	—	—	—
18	Nieder Wrmdhm	51	—	57	1	164	153	317	—	306	7	—	4	—
19	Ober Marsberg	42	—	47	—	137	123	260	—	260	—	—	—	—
20	Orpethal — —	17	—	21	—	62	55	117	—	107	10	—	—	—
21	Schmillinghausen	83	—	94	1	182	226	408	—	414	4	—	—	—
22	Twiste — —	125	—	166	—	364	413	777	—	767	10	—	—	—
23	Wasbeck —	70	—	74	1	209	240	449	—	434	1	—	5	—
24	Wallhardinghausen	30	—	38	—	74	84	158	—	158	—	—	—	—
25	Werbeh — —	84	—	84	—	198	232	430	—	428	2	—	—	—
26	Wetterburg —	82	—	108	—	226	263	489	—	482	7	—	—	—
27	Wirgen — —	125	—	180	1	468	480	925	—	885	26	—	17	—
	Sa. der Landgemeinden	1652	2	2029	5	4852	5223	10115	1	9893	168	—	54	—
	Wiederholung													
a	Städte — —	834	2	1271	25	3342	3131	6473	667	5978	334	14	147	—
b	Landgemeinden	1652	2	2029	5	4852	5223	10115	1	9893	168	—	54	—
	Sa des Kreises	2486	4	3300	30	8234	8354	16588	668	15871	502	14	201	—

Digitized by Google

II. Kreis des Eisenberges.

Laufende Nummer.	Städte. — Landgemeinden.	Wohn häuser.	Wohn Mühlen.	Haushaltungen.	Gewerbsbetriebe und Eigenes Haushaltungs-Einkommen.	Ortsanwesende Personen.			Vermögen nach erhobener eingeschätzter steuer Klassen.	Religionsbekenntniß.				
		Bewohnte Wohn-Häuser.	Unbewohnte Wohn-Häuser.	Mit eigenem Haushalt.	Ohne eigenen Haushalt.	männl.	weibl.	zusammen		Evangelische.	Katholische.	Andere Christen.	Juden.	Einheimische und Fremde.
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
	a. Städte.													
1	Fürstenberg	68	—	71	—	172	179	351	—	342	9	—	—	—
2	Korbach	366	—	556	8	1264	1426	2690	1	2373	82	8	132	—
3	Sachsenberg	157	—	195	—	382	412	794	—	783	7	—	4	—
	Summe der Städte	590	—	822	8	1818	1917	3735	1	3498	98	3	136	—
	b. Landgemeinden.													
1	Thorl	168	—	210	—	549	599	1148	—	1032	22	11	33	—
2	Wettershausen	19	—	20	—	49	58	107	—	107	—	—	—	—
3	Berghausen	26	—	28	—	77	89	166	—	166	—	—	—	—
4	Berndorf	108	—	117	—	381	313	694	—	692	—	2	—	—
5	Höringhausen	28	—	30	—	82	85	167	—	167	—	—	—	—
6	Dehnsthal	32	—	34	—	88	91	179	—	173	5	—	—	—
7	Eppe	70	—	73	—	170	193	363	—	28	335	—	—	—
8	Fleckenberg	64	—	66	1	204	207	411	—	408	3	—	—	—
9	Giebringhausen	38	—	40	—	137	146	283	—	275	2	6	—	—
10	Goddelsheim	165	—	175	—	432	498	930	—	906	—	12	12	—
11	Gotthausen	30	—	31	—	91	99	190	—	190	—	—	—	—
12	Helmscheid	19	—	22	—	77	83	160	—	160	—	—	—	—
13	Heringhausen	44	—	48	—	144	155	299	—	297	2	—	—	—
14	Hillershausen	53	—	54	—	80	94	174	—	1	173	—	—	—
15	Immighausen	49	—	50	—	140	148	288	—	288	—	—	—	—
16	Lelbach	36	—	38	—	110	117	227	—	227	—	—	—	—
17	Langeloh	37	—	44	—	116	111	227	—	223	4	—	—	—
18	Meerhausen	78	—	85	—	214	232	446	—	446	—	—	—	—
19	Mühlhausen	82	—	96	—	204	283	537	—	534	3	—	—	—
20	Mühlen	83	—	90	—	227	241	468	—	467	—	1	—	—
21	Meerden	26	—	26	—	68	79	147	—	147	—	—	—	—
22	Neukirchen	85	—	72	—	185	210	393	—	393	—	—	—	—
23	Nieder Eisse	40	—	47	—	124	138	262	—	262	—	—	—	—
24	Nieder Schledorn	30	1	33	—	99	111	210	—	115	95	—	—	—
25	Nordenbeck	35	—	43	—	110	112	222	—	197	25	—	—	—
26	Ober Eisse	28	—	28	—	79	79	158	—	158	—	—	—	—
27	Sillar	32	—	34	—	96	108	204	—	202	2	—	—	—
28	Rattlar	60	—	66	—	147	189	336	—	336	—	—	—	—
29	Rhadern	37	—	46	—	119	117	236	—	236	—	—	—	—
30	Rhena	57	—	61	—	173	175	348	—	347	1	—	—	—
31	Rhenegge	72	—	83	1	270	282	552	1	518	—	34	—	—
32	Schwalefeld	56	—	62	—	110	180	320	—	318	2	—	—	—
33	Schmerumbühl	27	—	27	—	85	85	170	—	170	—	—	—	—
	zu übertragen	1703	1	1962	2	5360	5767	11022	1	10326	675	66	45	—

Digitized by Google

II. Kreis des Eisenberges.

Laufende Nummer.	Städte — Landgemeinden	Wohnhäuser: Bewohnte Wohnhäuser	Wohnhäuser: Darunter herrschaftliche, Beamten-, Forst-, Jagd-, Schul-, Pfarr- etc. Gebäude	Haushaltungen: Gewöhnliche und einfache Haushaltungen.	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Ortsanwesende Personen: Weibl.	Ortsanwesende Personen: zusammen.	Darunter taub und blödsinnige ältere Personen.	Religionsbekenntniß: Evangelische	Religionsbekenntniß: Katholische	Religionsbekenntniß: Reformirte	Religionsbekenntniß: Juden	Religionsbekenntniß: Sonstige und unbekannt.
	1	2		4	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13.
	Uebertrag	1763	1	1962	2	5265	5757	11022	1	10236	675	66	45	—
34	Stierenbruch — —	49	—	53	—	165	167	332	—	331	1	—	—	—
35	Straathe — —	33	—	54	—	102	111	213	—	212	1		—	—
36	Sindeck — —	27	—	29	—	102	101	203	—	203	—	—	—	—
37	Usseln — —	131	—	155	2	334	396	730	—	717	1	—	12	—
38	Welleringhausen	21	—	24	—	69	75	144	—	141	3	—	—	—
39	Willingen — —	129	—	157	—	356	428	785	—	784	—	1	—	—
40	Wirmighausen —	79	—	87	—	251	271	522	—	517	—	5	—	—
	Su der Landgemeinden	2232	1	2501	4	6644	7307	13951	1	13141	681	72	57	—
						Wiederholung								
a.	Städte — —	690	—	822	8	1818	1917	3735	1	3498	88	3	186	—
b.	Landgemeinden	2232	1	2501	4	6644	7307	13951	1	13141	681	72	57	—
	Su. des Kreises	2922	1	3323	12	8462	9224	17686	2	16639	769	75	193	—

III. Kreis der Eder.

Laufende Nummer.	Städte. Landgemeinden.	Wohnhäuser. Bewohnte.	Wohnhäuser. Ganz neu erbaute, jedoch noch nicht bezogene.	Haushaltungen. Gewöhnliche und einzelne Haushaltungen.	Haushaltungen. Anstalten.	Ortsanwesende Personen. Männl.	Ortsanwesende Personen. Weibl.	Ortsanwesende Personen. Insammen.	Darunter taub, blind oder anderweitig schwer Mißgebildete.	Religionsbekenntniß. Evangelische.	Religionsbekenntniß. Katholische.	Religionsbekenntniß. Andere Christen.	Religionsbekenntniß. Juden.	Religionsbekenntniß. Zweifelhafte und unbekannte.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	7a.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	a Städte.													
1	Alt Wildungen	78	—	118	—	270	276	546	1	533	13	—	—	—
2	Freienhagen	134	—	174	—	384	433	819	—	815	—	—	—	—
3	Nieder-Wildungen	379	3	573	8	1425	1572	2997	2	2823	87	—	106	1
4	Sachsenhausen	160	—	189	2	493	495	988	—	918	10	17	43	—
5	Waldeck	81	—	90		225	243	468	—	450	2	8	8	—
6	Zäschen	108	2	132	—	278	324	602	—	571	5	—	29	—
	Sa. der Städte	940	5	1376	10	3073	3343	6416	3	6110	101	25	179	1
	b Landgemeinden													
1	Affoldern	40	—	47	—	120	122	242	—	235	—	—	7	—
2	Albertshausen	26	—	27	1	81	69	150	—	148	2	—	—	—
3	Alraft	23	—	26	—	67	76	143	—	143	—	—	—	—
4	Anraff	46	1	51	—	116	117	233	—	233	—	—	—	—
5	Armsfeld	58	—	60		167	139	306	—	306	—	—	—	—
6	Bergheimerheil	97	—	70	—	167	166	333	—	333	—	—	—	—
7	Bergheim	87	—	104	—	267	316	583	—	574	3	—	9	—
8	Berich	20	—	23	—	70	86	156	—	155	1	—	—	—
9	Bahne	46	—	48	—	129	151	276	—	276	1	—	—	—
10	Braunau	75	—	86	—	211	242	453	—	450	3	—	—	—
11	Bringhausen	69	—	84	—	218	218	431	—	431	—	—	—	—
12	Bühlen	18	—	21	—	57	54	111	—	111	—	—	—	—
13	Frebershausen	42	—	46	1	110	102	212	—	212	—	—	—	—
14	Gellershausen	73	—	86	—	212	241	453	—	422	—	30	—	1
15	Giflig	39	—	60	—	127	154	281	—	280	1	—	—	—
16	Hemfurth	51	—	57	—	135	151	286	—	284	1	—	—	1
17	Hilbhungen	26	—	28	—	86	73	159	—	159	—	—	—	—
18	Hundshart	48	—	54	—	130	139	269	—	258	1	—	—	—
19	Kleinern	74	—	88	—	209	214	423	—	416	—	—	7	—
20	Königshagen	55	—	58	—	131	139	270	—	270	—	—	—	—
21	Mandern	75	—	94	—	213	225	438	—	417	5	1	14	1
22	Mehlen	45	—	52	1	135	161	296	—	291	2	—	5	—
23	Nehe	95	—	106	—	269	269	538	—	534	—	—	4	—
24	Nieder-Werbe	44	—	55	—	104	123	227	—	226	1	—	—	—
25	Ober Werbe	21		21	—	60	64	124	—	124	—	—	—	—
26	Obershausen	56	—	60	—	154	165	319	—	319	—	—	—	—
27	Reinhardshausen	32	—	35	—	90	104	194	—	188	6	—	—	—
28	Reisenhagen	21	—	24	—	51	53	104	—	101	3	—	—	—
29	Wega	45	2	58	—	170	150	289	—	289	—	—	—	—
30	Wellen	74	—	88	—	211	222	433	—	420	5	—	8	—
	Sa der Landgemeinden	1491	3	1705	3	4226	4196	8722	—	8604	35	31	49	3
	Wiederholung													
	a. Städte	940	5	1376	10	3073	3343	6416	3	6110	101	25	179	1
	b Landgemeinden	1491	3	1705	3	4226	4196	8722	—	8604	35	31	49	3
	Sa. des Kreises	2431	8	3081	13	7299	7539	15138	3	14714	136	56	228	4

Digitized by Google

IV. Kreis Pyrmont.

Laufende Nummer.	Städte. — Landgemeinden	Wohnstätten: Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten: Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzelne Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Ortsanwesende Personen: Weibl.	Ortsanwesende Personen: zusammen	Darunter sind reichsangehörige ohne Mitgliedschaft	Religionsbekenntniß: Evangelische	Religionsbekenntniß: Katholische	Religionsbekenntniß: Andere Christen	Religionsbekenntniß: Juden	Religionsbekenntniß: Sonstige und unbekannt
	1	2	3	4	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13
	a. Städte													
1	Pyrmont — —	206	6	347	10	565	914	1479	—	1316	103	7	53	—
	b. Landgemeinden													
1	Baarsen — —	76	—	78	—	181	194	375	—	374	1	—	—	—
2	Eichenborn —	48	—	53	—	132	106	238	—	238	—	—	—	—
3	Großenberg —	50	—	54	—	125	113	238	—	238	—	—	—	—
4	Hagen — —	79	—	93	—	256	246	502	—	502	—	—	—	—
5	Holzhausen —	260	—	416	—	939	1009	1948	1	1893	53	—	2	—
6	Kleinenberg —	36	—	46	—	97	103	200		200	—	—	—	—
7	Löwensen — —	76	—	117	—	240	261	501	—	496	5	—	—	—
8	Neersen —	71	—	88	—	204	196	400	—	398	2	—	—	
9	Oesdorf — —	195	4	458	4	972	1047	2019	—	1880	118	2	19	—
10	Thal — —	64	—	95	—	226	228	454	—	453	1	—	—	—
	Sa. der Landgemeinden	955	4	1501	4	3372	3503	6875	1	6672	180	2	21	—
	Wiederholung													
a	Städte — —	206	6	347	10	565	914	1479	—	1316	103	7	53	—
b	Landgemeinden	955	4	1501	4	3372	3503	6875	1	6672	180	2	21	—
	Sa. des Kreises	1161	10	1848	14	3937	4417	8354	1	7988	283	3	74	

Zusammenstellung der Kreise.

Laufende Nummer	Städte. Landgemeinden	Wohnstätten: Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten: Andere bewohnte Gebäude, Zelte, Schiffe u. Kähne	Haushaltungen: Gewerbliche und Gemeinschaftliche Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Ortsanwesende Personen: Weibl.	Ortsanwesende Personen: Zusammen	Darunter sind rechtsangehörige aller Mitbewerbern	Religionsbekenntniß: Evangelische	Religionsbekenntniß: Katholische	Religionsbekenntniß: Andere Christen	Religionsbekenntniß: Juden	Religionsbekenntniß: Sonstige und unbekannt
	1	2	3	4	5	6	7	7a	8	9	10	11	12	13
I	Kreis der Twiste	2486	4	3500	20	8234	8354	16588	668	15871	502	14	201	—
II	„ des Eisenb	2822	1	3323	12	8462	9224	17686	2	16639	779	75	193	—
III	„ der Eder	2431	8	3081	13	7299	7839	15138	3	14714	136	56	228	4
VI	„ Pyrmont	1161	10	1848	14	3931	4417	8354	1	7988	283	9	74	—
	Hauptsumme	8900	23	11552	59	27932	29834	57766	674	55212	1700	154	696	4

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 7. Juli **1896.**

Kirchliches Gesetz,

betreffend Abänderung des Wortlautes des § 8 der Gemeindeordnung der evangelischen Landeskirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

verordnen nach Anhörung und mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Der §. 8 der Gemeindeordnung vom 1. August 1857 wird dahin abgeändert.

Am Schlusse des Absatz 1 ist hinzuzufügen.

Ehemalige Mitregemeinden stehen in dieser Beziehung den Filialen gleich

Am Schlusse des Absatz 2 ist hinzuzufügen:

unbeschadet der Bestimmungen des 13 der Verordnung vom $\frac{19. \text{ April}}{4. \text{ Mai}}$ 1864.

Gegeben Arolsen, den 11. April 1896.

Friedrich.

von Hadeln.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer

Die Landessynode hat zur Deckung der etatsmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Jahre 1896 die Erhebung von 1½% der gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1896 aufkommenden directen Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen.

Die Umlagerollen, nach welchen die Kirchensteuer

im Kreise der Twiste	— — — — — — — — — —	1395,73 M.
„ „ des Eisenbergs	— — — — — — — — — —	1250,81 „
„ „ der Eder	— — — — — — — — — —	1251,58 „
„ „ Pyrmont	— — — — — — — — — —	694,88 „
	in Summa	4553 00 M

buchstäblich: Viertausend Fünfhundert Drei und Fünfzig Mark betragt, sind nach den im Gesetz von 31. Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für executorisch erklärt worden.

Arolsen, den 1. Juli 1896

Der Landesdirektor
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 14. Juli 1896.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach.
Vom 3. Juli 1896.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirk Schweinsbühl

am 16. August 1896 beginnen soll.

Berlin, den 3. Juli 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2072.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 9. Juli 1896.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 21 Juli 1896.

Bekanntmachung,

betreffend die Neuwahl aus Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage.

Mit dem bevorstehenden Ablaufe der dreijährigen Wahlperiode, für welche in den allgemeinen Wahlterminen am 7. bezw 28 September 1893 sowie bei den inzwischen erfolgten Ersatzwahlen die Wahlmänner zur Wahl der Landtagsabgeordneten bezw. von diesen die Landtagsabgeordneten gewählt wurden, wird eine allgemeine Neuwahl der Wahlmänner sowie der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Zur Wahl der Wahlmänner für die nächste dreijährige Wahlperiode wird daher auf

Donnerstag den 3. September d. J.

und zur Wahl der Landtagsabgeordneten auf

Donnerstag den 24. September d. J.

hiermit Termin bestimmt.

Die zur Vollziehung dieser Wahlen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden rechtzeitig zu treffen und hiernächst zu den festgesetzten Terminen die Wahlen zu veranlassen.

Arolsen, den 16 Juli 1896.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 28. Juli 1896.

Verordnung,

betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Corbach nach Frankenberg in Hessen-Nassau.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Königlich Preußische Staatsregierung durch das Gesetz vom 3. Juni d. Js. (G. S. S. 100), betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern, ermächtigt worden ist, den Bau einer Eisenbahn von Corbach nach Frankenberg in Hessen-Nassau zur Ausführung zu bringen, sobald die im §. 1 unter lit. A und C dieses Gesetzes bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, wollen Wir auf Grund des mit den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont unter dem 2. März 1887 abgeschlossenen Vertrages die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Bahn innerhalb des Fürstenthums Waldeck hierdurch ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß auf die in Rede stehende Bahn hinsichtlich der Expropriation und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke die Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 11. März 1870 Anwendung finden sollen.

Diese Verordnung ist durch das Waldeckische Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Moritzburg, den 12. Juli 1896.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.** R.

gegengez.: Fürst zu Hohenlohe v. Rottticher. Miquel.
Thielen. Frh. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frh. von der Recke. Bresefd.

Der Landesdirektor
gez.: von Saldern.

[Vorstehende

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bau und demnächstige Betrieb der Eisenbahn von Corbach nach Frankenberg durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni d. Js. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel übertragen worden ist.

Arolsen, den 24 Juli 1896

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 22. September 1896.

Vorschriften,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 13 Mai d. Js. werden unter Hinweis auf § 367,5 des Reichsstrafgesetzbuchs hiermit die folgenden Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 453).

§ 3

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet

1) insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2) wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloroformwasser, Morphin, Cocain oder deren Salze, Methylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen,*) sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7.

Hondropathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 4 bis 5 nicht.

§. 8.

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie

*) Als einfache Lösungen oder Verreibungen im Sinne des §. 4 sind nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen anzusehen, sondern solche Zubereitungen aufzufassen bei denen die Stoffe im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker empfohlen, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

Mittel enthalten, welche in Tabelle C obenan aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Stundgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

§. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. October 1896 in Kraft.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen vom 16. Dezember 1891 — Reg.-Blatt Seite 55 — sind aufgehoben.

Posen, den 18 September 1896

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

3207354

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Carbolsäure	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch,		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitin derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethylen praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten,		
Aethylidenum bichloralum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylum nitrosum	Amylnitrit	0,200 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch,		
Arsenicum et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi)	Arsen und dessen Präparate Fowler'sche Lösung 0,5 g)	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,5 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,5 g
Cannabinum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch,		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten,		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omnisque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Codein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums und deren Salzen	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten,		

Digitized by Google

Colchicum	Kolchicin	0,001 g
Cornuna et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch,

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Aconitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g

ausgenommen in Pflastern und Salben,

Extractum Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch,

Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Cornu	Schierlingextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben,

Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben,

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,2 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,10 g

ausgenommen in Salben,

Extractum Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben,

Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,1 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,2 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erwerbenden Kräutern.

Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern,

Digitized by Google

Fructus Colocynthidis	Kolosquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparierte Kolocquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,1 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,

Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster,

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,01 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanetum	„ cyanid	0,01 g
„ jodatum	„ jodür	0,02 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul)nitrat	0,01 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe,

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,1 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe,

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	0,01 g
Kalium dichromicum	Kaliumbichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Gewichtstheilen Lösung enthalten,

Lactucarium	Milchsaft	0,1 g
Liquor Kali arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,1 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,01 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren,

Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,01 g
Oleum Amygdalorum aetherеum	Aetherisches Bittermandelöl	0,1 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist,

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,01 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,10 g

ausgenommen in Pflastern und Salben,

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,01 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'sches Pulver	1,0 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,5 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nießwurzel	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,5 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,3 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonitinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquintenhinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Ätherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelseminintinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	5,0 g
„ Jodi	Jodintinktur	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,0 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,0 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nießwurzeltinktur	5,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch:

Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind,

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,0 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,005 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinkmilchsäure und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinkvitriol	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 80 der Reichsgewerbeordnung wird an Stelle der durch die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Oktober 1869 eingeführten Preußischen Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 die anderweit unter dem 15. Mai d. Js. für die Preußischen Aerzte erlassene Gebührenordnung — Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom 1896 Seite 105 — als Norm für streitige Fälle in den hiesigen Fürstenthümern zum 1. Januar 1897 hiermit eingeführt.

Arolsen, den 11. September 1896.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 13. October 1896.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 16. v. Mts. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Sountag den 25. October d. Js., Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, den 5. October 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 10. November 1896.

Bekanntmachung,

betreffend die anderweite Abgrenzung von Standesamtsbezirken.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1875 — Reg.-Blatt Seite 97 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1897 ab die Gemeinden Mandern und Wega aus dem Standesamtsbezirk Rhoden ausscheiden und einen besonderen beide Gemeinden umfassenden Standesamtsbezirk, einstweilen mit dem Sitze des Standesbeamten in Mandern, bilden

Arolsen, den 5. November 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend das Statut der Landschaft der Provinz Westfalen.

Auf den Bericht vom 22. September d. J. will Ich den von der General-Versammlung der Landschaft der Provinz Westfalen in den Sitzungen vom 27. Juni 1896, 25. April und 20. Mai 1896 beschlossenen sünften Nachtrag zum Statut der Landschaft, welcher anliegend zurückfolgt, hierdurch landesherrlich genehmigen.

Neues Palais, den 12. October 1896.

gez.: **Wilhelm.** R.

gegengez.: von Hammerstein. Schönstedt.

An
den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Fünfter Nachtrag

zum Statut der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877.
(G.-S. S. 222.)

1. Im § 2 des Statuts, Abs. 1 Zeile 8 wird die Ziffer „75“ gestrichen und durch die Ziffer „50“ ersetzt,

2. die Absätze 3 und 4 des § 20 werden aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Die Valuta der nicht eingesendeten Pfandbriefe bleibt im Gewahrsam des Verbandes und wird zu dessen Gunsten zinsbar angelegt. Gekündigte und nicht eingereichte Pfandbriefe verjähren in 30 Jahren zu Gunsten des Verbandes.“

3. Im § 22 am Schlusse des 1. Absatzes von Nr. 6 wird hinzugefügt:

„Auch ist der Schuldner eines nach dem 1. Januar 1897 ausgegebenen Pfandbrief-Darlehns befugt, dasselbe, soweit es durch seine Tilgungsguthaben noch nicht gedeckt ist, durch Baarzahlung des Nennwerthes zu tilgen. Solche Tilgung kann nur zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres erfolgen. Der Schuldner muß in diesem Falle der Direktion der Landschaft gegenüber, wenn die Tilgung zum 1. Januar erfolgen soll, spätestens am vorhergehenden 1. Mai, oder, wenn die Tilgung zum 1. Juli erfolgen soll, spätestens am vorhergehenden 1. November eine entsprechende Erklärung schriftlich oder zu Protokoll abgeben, worauf die Landschaft zu dem Fälligkeitstermine einen der Tilgungssumme gleichkommenden Betrag von nach dem 1. Januar 1897 ausgegebenen Pfandbriefen zu kündigen und nach dem Nennwerthe einzulösen hat. Der zu solcher Einlösung erforderliche Baarbetrag ist von dem Schuldner spätestens am 15. Tage des dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Monats kostenfrei an die Kasse der Landschaft einzuzahlen und im Falle der Säumigkeit von diesem Tage an mit 5% zu verzinsen.

Die nach dem 1. Januar 1897 ausgegebenen Pfandbriefe sind durch besonderen Aufdruck als „Folge II“ zu bezeichnen.“

4. im § 24 Absatz 3 wird der zweite Satz beginnend mit den Worten

„der nach Maßgabe . . . .“

bis zum Ende des Absatzes sowie der vierte Absatz gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Beleihung erfolgt in diesem Falle innerhalb der ersten zwei Drittheile der ermittelten Werthziffer, jedoch in der Regel nicht höher, als bis zum 30fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages. Wenn jedoch seit der zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Ermittelung des Reinertrages nachweislich durchgreifende Verbesserungen oder dauernde Werth-Erhöhungen der zum Pfande angebotenen Grundstücke stattgefunden haben, so kann durch einstimmigen Beschluß der Direction die Beleihungssumme bis auf volle ⅔ des durch eine Abschätzung an Ort und Stelle ermittelten Werthes der betreffenden Grundstücke festgesetzt werden.

Im Falle einer gänzlichen oder theilweisen Ablehnung eines Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den Verwaltungsrath frei, welcher letztere dann innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen endgültig entscheidet.“

Google

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 22. September 1883, 10. October 1885 und 21. December 1889 — Regierungsblatt von 1883, Seite 87, von 1885, Seite 57 und von 1889, Seite 43 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 5. November 1896.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag den 24 November 1896.

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz und des Innern

vom 11 November 1896, — betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Von der Königlich Niederländischen Regierung wird die Auffassung vertreten, daß es den dortigen Behörden gesetzlich nicht gestattet sei, auf Ersuchen Deutscher Behörden Gegenstände, welche sich in den Niederlanden befinden und für ein in Deutschland schwebendes Strafverfahren von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen. Eine Ausnahme hiervon soll dann eintreten, wenn es sich um eine von Deutschen Behörden beantragte, in den Niederlanden zur Ausführung zu bringende Auslieferung handelt. Da indessen die Königlich Niederländische Regierung den grundsätzlichen Standpunkt einnimmt, daß Auslieferungen an diejenigen Staaten, mit denen sie keine Auslieferungsverträge geschlossen hat nicht in Frage kommen, so greift die gedachte Ausnahme für diejenigen Bundesstaaten, für welche Auslieferungsverträge mit den Niederlanden nicht bestehen, nicht Platz und es sind demgemäß die Anträge dieser Bundesstaaten auf Beschlagnahme bei in den Niederlanden befindlichen Gegenstände überhaupt aussichtslos.

Mit Bezug hierauf wird für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bestimmt, daß in Strafsachen auf Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden Gegenstände nicht mit Beschlag zu belegen sind.

Berlin, den 11. November 1896

Der Justizminister. Schönstedt

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht

Arolsen, den 16 November 1896.

Der Landesdirektor. In Vertretung: Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 29 December 1896.

Gesetz,

betreffend die Erleichterung der Veräußerung einzelner Theile von Grundstücken.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck-Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1.

Jeder Grundeigenthümer, jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, sowie jeder Besitzer eines im Lehnverbande stehenden Grundstücks (Erbpacht-, Erbzinsgrundstücke ꝛc.) ist befugt, ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, des Erbverpachters ꝛc., der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und der zu Reallasten Berechtigten einzelne Grundstückstheile oder Zubehörstücke loszutrennen

1) gegen Auferlegung fester Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgelds zu veräußern,
2) gegen andere Grundstücke zu vertauschen,
3) zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich abzutreten,

sofern von der Generalkommission zu Kassel bescheinigt wird, daß die Veräußerung den genannten Berechtigten unschädlich sei.

§ 2.

Das Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das abzutrennende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das veräußerte Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht auch das Hauptgut durch den Tausch an Werth nicht verliert oder bei unentgeltlicher Abtretung die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstücks erreicht.

Grundstücke, welche für die auf dem abzutretenden Trennstücke lastenden Hypotheken und Realrechte (§. 1) ungetheilt mit verhaftet sind, gelten im Verhältniß zum Trennstücke zusammen als Hauptgut.

Sind die Bedingungen für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei einem der beiden Güter, zwischen denen ein Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem anderen nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Ertheilung der einzelnen, im §. 1 genannten Berechtigten erforderlich ist.

Wenn bei einer Vertauschung der Werth des abzutretenden Trennstücks mehr beträgt als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem dinglichen Verbande des Hauptgutes, zu welchem es bisher gehört hat, aus und die ihm aufgelegte Geldabgabe oder das Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück und das etwa festgesetzte Ausgleichungskapital treten in Beziehung auf den im §. 1 genannten Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwendung des Kaufgeldes und des Ausgleichungskapitals in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der im Auseinandersetzungsverfahren festgestellten Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5.

Für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Wenn das Trennstück gegen Auferlegung einer Geldabgabe abgetreten ist, so muß die Geldabgabe bei der Abscheidung auf das Trennstück zur ersten Stelle mit dem Bemerken eingetragen werden, daß sie ein Zubehör des Hauptgutes und die Zähigkeit des Besitzers, über sie zu verfügen, aus dem Grundbuche des Hauptgutes zu ersehen sei.
2) Wenn das Trennstück gegen ein anderes Grundstück eingetauscht ist, so kann die Abscheidung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird, ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so kommen insoweit die nachfolgend unter Nr. 3 gegebenen Vorschriften zur Anwendung.
3) Ist das Trennstück verkauft, so kann die Abscheidung erfolgen:
   a. wenn gleichzeitig das Kaufgeld mit dem zu 1 angegebenen Bemerken auf das Trennstück zur ersten Stelle eingetragen wird,
   b. wenn das Kaufgeld zur Verfügung der Generalkommission hinterlegt worden ist,
   c. wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt sei oder daß es der Verwendung nicht bedürfe.
4) Wenn das Trennstück unentgeltlich abgetreten ist, so kann die Abscheidung erfolgen, wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

Für die in Folge Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses von der Generalkommission zu stellenden Anträge auf Eintragung und Löschung im Grundbuche ist der §. 41 der Grundbuchordnung maßgebend.

Eine Prüfung der von der Generalkommission beschränkten Verwendung steht dem Grundbuchrichter nicht zu.

Die Generalkommission kann die Eintragung eines Vermerks dahin beantragen, daß später einzutragende Gläubiger weder das veräußerte Trennstück noch das Kaufgeld in Anspruch nehmen dürfen.

§ 6

In Betreff des Verfahrens und des Kostenwesens finden soweit nicht dieses Gesetz darüber Bestimmungen enthält, die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für Auseinandersetzungssachen geltenden allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Für die Unschädlichkeitszeugnisse bei unentgeltlicher Abtretung zu öffentlichen Zwecken (§. 1 Nr. 3) kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

§ 7

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1 Januar 1897 in Kraft. Sie finden auch auf die schon vorher erfolgten Veräußerungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß den 14 Dezember 1896

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Bötticher. Miquel.
Thielen. Bosse. von Marschall. von Hammerstein.
Schönstedt. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

Der Landesdirektor.
v. Haldern.

Unter Hinweis auf die Veröffentlichungen

im Nr. 16 des Regierungsblatts vom 13. Dezember 1887,
„ „ 19 „ „ „ 2. Dezember 1890,
„ „ 29 „ „ „ 19. Dezember 1893,
„ „ 16 „ „ „ 25. September 1894,
„ „ 8 „ „ „ 2. April 1895

wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 5. Dezember d. Js. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Aeolsen, den 11. Dezember 1896.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover,

und der

Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M.

nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleibt der jetzt bestehende Tarif über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hameverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1½	¾
1	Stubendohner,		
2	Tapetenankleber,		
3	Dienstmann,		
4	Aufzugsgang, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux		
	Gefahrenklasse B	2½	1¼
5	Glaser;		
6	Staubenmaler, Staffirer Anstreicher, Tüncher, (Weißbinder), Lackirer, Kunstmaler		
	Gefahrenklasse C.	3	1½
7	Bauschreiner (Tischler)		
	Gefahrenklasse D.	3½	1¾
8	Asphaltirer, Steinsetzer		
	Gefahrenklasse E.	4	2
9	Bauklempner,		
10	Stuccateure,		
11	Kunstbildhauer, Steinmetzen, Steinhauer,		
12	Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen.		
	Gefahrenklasse F	4¼	2⅛
13	Maurer, Rauchabkehrer,		
14	Bau-Zimmerer, -Schlosser, -Anschläger,		
15	Bauunfähige Bauhandwerker,		
16	Bühnenbauarbeiter		
	Gefahrenklasse G	5	2½
17	Zimmerer		
18	Schiffbau in Holz,		
19	Holzimprägnirung und Coaleerung (Handbetrieb),		
20	Rammarbeiten (Handbetrieb),		
21	Blitzableiter-Anbringung und -Reparatur		
	Gefahrenklasse H	6	3
22	Wind- und Wassermühlenbau in Holz,		
23	Brunnenmacher,		
24	Brückenbau- und Uferbefestigungsarbeiten,		
25	Schachtarbeiten;		
26	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse J	7½	3¾
27	Dachdecker (Ziegel, Schiefer, Schiebel, Stroh, Holzcement),		
28	Steinbrucharbeiter		
	Gefahrenklasse K.	9	4½
29	Malergehülfen.		
	Gefahrenklasse L	11	5½
30	Fabrikschornsteinmaurer		
31	Abbrucharbeiter.		

Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten; für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse F mit 2½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.)

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Zahlprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Gefahrenklasse A	2	1
1	Ofensetzer,		
2	Stubenbohner.		
	Gefahrenklasse B	3	1½
3	Tapezierer,		
4	Gießer,		
5	Architekten, Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Baumeister.		
	Gefahrenklasse C	4	2
6	Bauklempner, Bauunternehmer, Weißbinder, Vergolder, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler,		
7	Stuckateure,		
8	Bühnenbauunternehmer;		
9	Asphaltirer, Steinsetzer (Pflasterer),		
10	Bauschreiner.		
	Gefahrenklasse D	5¼	2⅝
11	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen,		
12	Steinmetzen und Steinhauer;		
13	Bauschlosser,		
14	Ziegeler und Kalkbrennereibesitzer (Handbetrieb),		
15	Bauklempner.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig
	Gefahrenklasse E	6¾	3⅜
16	Schiffsbauer;		
17	Maurer,		
18	Schornsteinfeger.		
	Gefahrenklasse F	8	4
19	Zimmerer,		
20	Baumunternehmungs- und Baumunterhaltungs- (Bauleitungs-) Arbeiten;		
21	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse G	9	4½
22	Mühlenbauer;		
23	Brunnenmacher;		
24	Schornsteinbauer;		
25	Erd- und Grundarbeiten		
	Gefahrenklasse H	10	5
26	Korb-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thongräberei;		
27	Dachdecker,		
28	Steinbrecher, Steinhauer;		
29	Zimmerholz- und Transportarbeiten		
	Gefahrenklasse J	12	6
30	Arbeiter zur Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen 2c.,		
31	Abdeckereibesitzer		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit 3⅜ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Boedicker.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
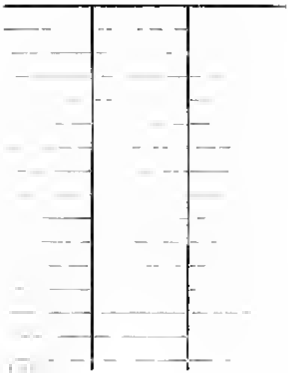
This book is under no circumstances to be taken from the Building